

Dieter Timpe

Moderne Konzeptionen des Kaisertums

Große geschichtliche Erscheinungen bleiben ein vager Besitz der Memoria, aber wo die Zunft der Historiker sich ihrer annimmt, kommt ein Prozess des Forschens und Nachdenkens in Gang, der seiner eigenen Dialektik folgt und dabei durchkreuzt wird von den Impulsen immer neuer Gegenwarten. Dafür bietet die moderne Beschäftigung mit dem römischen Kaisertum ein eindrückliches Exemplum. Wann und warum aber, so lautet die Vorfrage, hat denn das Wechselspiel aus autonomem Forschungsprozess und erfahrungsgeleittem Erkenntnisinteresse am Prinzipat überhaupt begonnen? Denn es ist allzu deutlich, dass hier die lebensbeherrschenden Mächte der Tradition zunächst die Distanz gar nicht zuließen, die nötig gewesen wäre, um die Monarchie des Augustus nach ihrem institutionellen Charakter, ihrer sozialgeschichtlichen Bedeutung und ihrer kulturellen Integrationsfunktion objektiv zu erfassen. Gibbon verfolgte das Imperium und seine Herrschaftsform entlang dem Leitseil seiner institutionellen Kontinuität bis 1453; jenes war ihm kein ausschließliches Phänomen der antiken Geschichte, diese kein Gegenstand isolierender monographischer Betrachtung. Auf dem Kontinent war der Abstand noch geringer: Als Mommsen geboren wurde, war es kaum zwölf Jahre her, dass der letzte regierende römische Kaiser auf die Würde des Augustus hatte verzichten müssen; danach empörte ein Kaiser der Franzosen als Erbe der Revolution die Legitimisten. Als politisch-romantische Rückgriffe nehmen sich demgegenüber das Kaisertum Napoleons III. und das Reich des Deutschen Kaisers von 1871 aus. Über alldem *blieb* der heilsgeschichtlichen Koinzidenz des Kaiserfriedens mit dem Erscheinen des Erlösers ihr unermessliches Gewicht und der ‚konstantinischen Wende‘ ihre die weltliche Macht prägende Kraft; es *blieb* der glanzvollen kaiserzeitlichen Kunst und Literatur ihr normativer kultureller Anspruch und der tiefen Symbolik der Universalherrschaft ihre unvergleichliche Würde, aber der ungeteilten irdischen Gewalt auch der dunkle Schatten der Machthybris. Die Aura dieser vielfältigen Traditionen umgab das römische Kaisertum: eine mächtige, vielgestaltige und einzigartige Erscheinung, in herkömmliche Epochengrenzen nicht zu bannen, aber der Renovationen und Metamorphosen fähig. Sie konnte deshalb anders als partiell weder von der Warte der Zeitgenossen noch mit dem (verlaufsgeschichtlichen oder institutionengeschichtlichen) Okular des Forschers wahrgenommen werden. Aber das Erlöschen der Lebenskraft eines geschichtlichen Phänomens und seine Chance, zum Objekt wissenschaftlichen Sezierens zu werden, stehen auch hier, wie so oft, in einem direkten, kompensatorischen Verhältnis.

Moderne wissenschaftliche Konzeptionen des römischen Kaisertums zu besichtigen – im Vogelflug, wie es bei der ungeheuren wissenschaftlichen Produktion zum Thema nicht anders sein kann, dabei aber in der Hoffnung, wenigstens den wissenschaftsgeschichtlichen Proportionen gerecht zu werden –, heißt darum zunächst, dem Nacheinander, Gegeneinander und Miteinander derjenigen Aspekte nachzugehen, unter denen dem Kaisertum vorzugsweise Interesse entgegen-

bracht wurde. Dieser Prozess ist durch nichts anderes dauerhaft so sehr angeregt und bestimmt, aber auch eingeengt worden wie durch das singuläre wissenschaftliche Werk Theodor Mommsens, insbesondere sein „Römisches Staatsrecht“. Darüber sind die Vorgänger vergessen worden, nicht zuletzt dank Mommsens sparsamer Zitierweise; er nennt vor allem Niebuhr, Rubino und Schwegler, hinter denen aber eine ältere, bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende antiquarische Literatur steht¹. Sie war infolge der Quellenlage für die Republik ergiebiger als für die Kaiserzeit, und ihre Nutzung schmälert den Anspruch Mommsens, etwas Neues und Einmaliges geschaffen zu haben, nicht. Dann haben das unfruchtbare Hadern mit dem Rechtsformalismus, der wachsende Abstand von der alteuropäischen monarchischen Tradition, das größer werdende Gewicht strukturgeschichtlicher Betrachtung und neue zeitgeschichtliche Erfahrungen zunehmend anders ausgerichtete Entwürfe hervorgerufen, die die Gesamterscheinung des Kaisertums zu erfassen suchten. Aber auch sie beziehen sich in Zustimmung, Auseinandersetzung oder Widerspruch ausgesprochen oder stillschweigend auf Mommsens Position zurück; sein „Staatsrecht“ ist dadurch aktueller Bestandteil der Forschungssituation geblieben²: ein aporetischer Befund, der ebenso auf den andauernden Einfluss einer suggestiven wissenschaftlichen Konzeption wie auf das anhaltend unbefriedigende Verständnis des historischen Gegenstandes schließen lassen mag. Man kann sich nicht vorstellen, wie ohne Mommsens Werk und Wirken das römische Kaisertum heute betrachtet und beurteilt würde³.

I

Nach der bis ins 19. Jahrhundert lebendigen historiographischen Tradition erzählte die Verlaufsgeschichte die Gewinnung, Organisation und Weitgabe der augusteischen Alleinherrschaft als personale *res gestae* in zeitlicher Folge, und rubrizierten die Staatsaltertümer die institutionellen Regelungen der römischen Monarchie in sachlicher Ordnung, aber deskriptiv und ohne rechtssystem-

¹ Jacob Bernays, Die Behandlung des römischen Staatsrechts bis auf Theodor Mommsen [1875], in: Gesammelte Abhandlungen, Bd. 2 (Berlin 1885) 255ff.; Alfred Heuß, Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert (Kiel 1956) 21ff., 42f.; Herbert Grziwotz, Der moderne Verfassungsbegriff und die „Römische Verfassung“ in der deutschen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe 51, Frankfurt am Main u.a. 1986); Adalberto Giovannini, Die wissenschaftlichen Vorläufer von Mommsens Staatsrecht, in: Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker, Theodor Mommsens langer Schatten (Spudasmata 107, Hildesheim 2005) 61–74, 66ff.; Wilfried Nippel, Das „Staatsrecht“ in der Diskussion, in: Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker, Theodor Mommsens langer Schatten (Spudasmata 107, Hildesheim 2005) 9–60, 27ff. – Zur antiquarischen Tradition: Arnaldo Momigliano, Ancient History and the Antiquarian. Introduction [1950], in: Ders. [Primo] Contributo alla Storia degli Studi Classici (Storia e letteratura 47, Rom 1979) 67ff.

² Heuß, Mommsen (wie Anm. 1) 45 „heute noch so unersetztlich wie am ersten Tag seines Erscheinens“; Jochen Bleicken, Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik (Berlin 1975) 23; Stefan Rebenich, Theodor Mommsen. Eine Biographie (München 2002) 109ff., 246ff.; Yan Thomas, Mommsen et ‚l’Isolierung‘ du droit (Rome, l’Allemagne et l’État) (Paris 1984); Karl-Joachim Hökeskamp, Zwischen ‚System‘ und ‚Geschichte‘. Theodor Mommsens „Staatsrecht“ und die römische Verfassung‘ in Frankreich und Deutschland, in: Hinrich Bruhns (Hg.), Die späte römische Republik / La fin de la République romaine (Collection de l’Ecole française de Rome 235, Rom 1997) 93–111; Nippel, Diskussion (wie Anm. 1) 43ff.

³ „Mommsen cannot be replaced by people who are smaller than Mommsen“: Momigliano, Contributo (wie Anm. 1) 399 (Rez. Ernst Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke, 1948); Jerzy Linderski, Mommsen and Syme. Law and Power in the Principate of Augustus (1990), in: Ders. (Hg.), Roman Questions (Stuttgart 1995) 32.

matischen Anspruch. – Das eine, die *Geschichtserzählung*, schilderte – so in den älteren Kaiserzeit-Darstellungen, Rankes Weltgeschichte oder noch Mommsens Kaiserzeit-Vorlesung⁴ – den Sieg Octavians im Bürgerkriege und die Etablierung der neuen Ordnung. Das Arrangement des Jahres 27 als Begründung des augusteischen Prinzipats wurde also aus der historischen Situation entwickelt. Die institutionalisierte Alleinherrschaft beruhte demnach unzweifelhaft auf dem drei Jahre zuvor gewonnenen militärischen Machtmonopol, aber der – unvermeidliche oder klug gesuchte – Kompromiss mit den Ansprüchen der senatorischen Herrschaftsklasse fügte sie in eine begrenzende Ordnung ein und kleidete sie dezent in die Formen republikanischer Legalität. Das Ergebnis konnte deshalb als Wiederherstellung der *res publica* ausgelegt oder als Preis des Friedens hingenommen, als weiser, zukunftsfähiger Ausgleich gelobt oder als scheinbare Dekoration verachtet werden. In jedem Falle waren dabei die Auswirkungen auf das Imperium und die Reichsgesellschaft zu bedenken, die fortbestehenden oder unter den veränderten Bedingungen zu lösenden Grenzprobleme und die Fürsorge-Erwartungen des Militärs, die von Erschöpfung und Friedenssehnsucht geleiteten Reaktionen Italiens und der Provinzen auf den *novus status*.

Jedes jener historischen Urteile durfte sich zwar auf antike Stellungnahmen berufen, aber keines war unabhängig vom Wissen der Nachlebenden und frei von der Farbe ihres politischen Standpunktes und subjektiven Urteils. Die Geschichte bewies, dass die rechtliche Festlegung mögliche Willkür des Herrschers nicht wirksam verhinderte und die institutionelle Verfestigung den stets möglichen Rückfall in die historische Ausgangslage, die Entscheidung der Machtfrage durch Waffengewalt, nicht ausschloss. Die spezifische Form der rechtlichen Selbstbindung des Regimes ließ dieses als höchstpersönliche Schöpfung des Augustus beschreiben und zugleich als Muster für eine gedeihliche Zukunft der Alleinherrschaft verstehen. Die verlaufsgeschichtliche Erzählung unterstrich dabei – im Sinne der augusteischen Selbstdarstellung – den epochalen (und mysteriös bleibenden!) Wandel des Bürgerkriegsgenerals zum ‚Friedenskaiser‘, von Dramatik und Terror zu *pax Augusta* und Rechtsordnung, schilderte die Herrschaftsorganisation als definitiven Stiftungsakt, verfolgte aber die weitere, nunmehr scheinbar stillgestellte Geschichte der fast 50jährigen Herrschaft des Princeps nicht Entwicklungsgeschichtlich, sondern thematisch aufgefächert; sie markierte weiter die Zäsur seines Todes als Herrschaftskrise und bewertete die Nachfolger nach dem vom Gründer gesetzten Maßstab. Da die republikanische Spannung zwischen dynastischem Rang- und Erbanspruch der Senatoren und dessen immer neu geforderter Behauptung durch individuelle Bewährung sich in und an der einen führenden Familie bis zur Zerstörung von deren natürlichen Binnenbeziehungen verschärfte, lieferten Hof- und Dynastiegeschehnisse ein Hauptthema der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der sie reflektierenden Geschichtsschreibung. Auch diese Akzentuierung ist in die moderne Verlaufserzählung übergegangen.

Auf der anderen Seite gelangte die herkömmliche deskriptive antiquarische *Institutionenkunde* nicht zur sachlogisch-systematischen Durchdringung ihres Stoffes, strebte dieses Ziel auch je länger desto weniger an und zog sich (in ihren letzten Vertretern) deshalb die Verachtung Mommsens zu⁵. Zwischen ru-

⁴ Z.B. *Charles Merivale*, A History of the Romans under the Empire (London 1862); *Carl Peter*, Geschichte Roms, Bd. 3 (Halle ³1870); *Victor Duruy*, Geschichte des römischen Kaiserreichs von der Schlacht bei Actium und der Eroberung Aegyptens bis zum Einbruche der Barbaren (dt. v. Gustav Friedrich Hertzberg), Bd. 1 (Leipzig 1885); *Leopold von Ranke*, Weltgeschichte (Leipzig 1883) Bd. 1, 2. Teil, 2. Abt., 14. Kap.; *Theodor Mommsen*, Römische Kaisergeschichte, hg. von *Alexander und Barbara Demandt* (München 1992).

⁵ Es sind *Ludwig Lange*, Römische Alterthümer, Bd. 1 (Berlin ³1876), Bd. 2 (Berlin ²1867), Bd. 3 (Berlin ³1876); *Johan Nicolai Madvig*, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 2 Bde. (Leipzig 1881–82); *Ernst von Herzog*, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung, 2 Bde. (Leipzig 1884–91); *Herman*

brizierende Beschreibung und entwicklungsgeschichtliches Verstehen von Staatsaltertümern gestellt machte sie sich vielmehr immer stärker die genetische Perspektive zu eigen, in der Betrachtung der einzelnen Institute ohnehin, aber auch im Bemühen, deren sachlichen und geschichtlichen Zusammenhang dem Verständnis näher zu erschließen, also in der Verfassungsgeschichte. Ludwig Lange z.B. lehnte in seinen „Römischen Altertümern“ 1861⁶ ab, Staatsaltertümer und Verfassungsgeschichte zu trennen und postulierte aufgrund seiner organischen Staatsauffassung „eine Verbindung der historischen und systematischen Darstellung“. Sie bestand bei ihm in einer Verlaufserzählung, die an den verfassungsgeschichtlichen Knotenpunkten die Beschreibung der Institutionen einschaltete. Ernst von Herzog schrieb 1887, also bereits in Kenntnis des „Staatsrechts“, über den Prinzipat in seinem Werk „Geschichte und System der römischen Staatsverfassung“ und beharrt dort (2, 1, IV) auf seinem Konzept, „Geschichte und System nebeneinander zu geben“; er sei zwar überzeugt, „dass ein Ineinanderarbeiten der beiden Seiten jede beeinträchtigt, eine systematische Darstellung allein aber ohne die historische Auffassung desselben Verfassers vieles unverständlich lässt“.

Solchen zu seiner Zeit geläufigen Anschauungen widersprach Mommsen schroff und entschieden. Als er die Staatsaltertümer des Becker-Marquardt'schen Handbuches zu bearbeiten unternahm und ab 1871 durch sein „Römisches Staatsrecht“ ersetzte, erklärte er programmatisch (1, VIII), „dass, wie für die Geschichte die Zeitfolge, für das Staatsrecht die sachliche Zusammengehörigkeit die Darstellung“ bedinge. Mehr noch: Das Bestreben, in ihr auch „die geschichtliche Entwicklung in ihrem Verlauf zur Anschauung zu bringen“, sei notwendig vergeblich und erschwere nur die Orientierung. Mommsens wollte zwar ebenso wie Lange und andere seiner Zeitgenossen die Organe des römischen Staatsorganismus sowohl für sich wie in ihrem funktionalen Zusammenhang darstellen, leistete das auch und benutzte hierzu notwendigerweise die ganze breite, vorwiegend nicht-juristische Überlieferung, aber er bestand dabei ausdrücklich auf einer „begrifflich geschlossenen“ Darstellung des Staatsrechts als eines einheitlichen Rechtssystems und berief sich dafür auf die juristische Axiomatik, ohne andere Betrachtungsweisen eines Vergleichs oder einer Auseinandersetzung zu würdigen⁷. Damit übertrug er, wie er selbst andeutet und Alfred Heuß am prägnantesten dargestellt hat, den Systemanspruch der zeitgenössischen Pandektistik auf das römische Verfassungsrecht⁸. Die rechtlich fassbaren Elemente des römischen Staates, also die Institutionen, Normen und Verfahrensregeln, ihre Veränderungen im Einzelnen und ihr funktionelles Zusammenwirken, soll-

⁶ Schiller, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft 4,2, München 1887, 2¹⁸⁹³). Zu Mommsens Urteil über Schiller s. Lothar Wickert, Theodor Mommsen. Eine Biographie, Bd. 3: Wanderjahre: Leipzig – Zürich – Breslau – Berlin (Frankfurt am Main 1969) 661 (Brief an H. Degenkolb v. 1883); die Antikritik an den Rezessenten des *Staatsrechts* im Vorwort von Theodor Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts (Leipzig 1893). Vgl. Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Göttingen 1967) 423 („Historisierung der Romanistik“ bedeutete „Opfer für die normativen und pädagogischen Werte der juristischen Ausbildung“).

⁷ Lange, Alterthümer (wie Anm. 5) I 45.

⁸ StR 1, IX „Allerdings gestattet die begrifflich geschlossene und auf consequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende Darlegung, [...] in der systematischen Entwicklung selbst keine Polemik gegen prinzipiell entgegengesetzte Auffassungen [...]“; vgl. Nippel, Diskussion (wie Anm. 1) 35ff. Auf diesen selbstbewussten Standpunkt bezieht sich wohl Heuß, Mommsen (wie Anm. 1) 56: „Das Mommsensche System war nur zu akzeptieren oder zu zerbrechen.“ Es ist freilich die Frage, ob beim „Zerbrechen“ unbrauchbare Trümmer oder wieder verwendbarer Stoff zurückbleibt; die Mommsen selbst unwillkommene Ausbeutung des *Staatsrechts* als bloßes Handbuch und Stoffsammlung beweist das Zweite.

⁹ Heuß, Mommsen (wie Anm. 1) 43ff., 51ff.; vgl. Bleicken, Lex publica (wie Anm. 2) 23ff.; Okko Behrends, Mommsens Glaube. Zur Genealogie von Recht und Staat in der Historischen Rechtsschule (Nachrichten der Akademie Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 2005 Nr. 4, Göttingen 2005) 326ff.

ten nach den Quellen beschrieben und analysiert, aber damit und vor allem in ihrem zeitlosen, rechtslogischen Kern erfasst, aus ihren juristischen Grundgedanken entwickelt und in ihrem systematischen Zusammenhang erklärt, nötigenfalls erschlossen werden. Nichtrechtliche Aspekte, wie z.B. die Rolle der *amici Caesaris*, fehlten keineswegs und werden handbuchgemäß überall mitbehandelt, aber sie bestimmten den Grundriss des Mommsens'schen Gebäudes nicht.

Die eigenartige, einmalige und oft missverstandene Konzeption⁹ wird nicht von dem Einwand getroffen, dass darin die Realitäten der Macht zu kurz kämen, denn darum geht es ihr nicht, und sie wird andererseits durch den berechtigten Ruhm unübertrifftener Sachkenntnis noch nicht gerechtfertigt, denn ihr eigentliches Ziel, die Durchführung des Systemgedankens am historischen Gegenstand, wird davon kaum berührt; nicht zuletzt Mommsens komprimierter „Abriss des römischen Staatsrechts“ (1893) beweist das. Diese Intention macht Mommsens Klage darüber verständlich, dass Nichtjuristen sein Werk nur als Materialsammlung benützten, als Steinbruch ausbeuteten. Dem Modus der fiktiven Geltung, mit dem Heuß die von Geschichte und Entwicklung abstrahierende Systemkonstruktion Mommsens zutreffend erklärt¹⁰, liegt auch keine Verwechslung der Kategorien *Geltung* und *Entwicklung* zugrunde; er ist vielmehr diejenige Denkform, in der allein ein vergangener geschichtlicher Zustand als dogmatischer Zusammenhang gedacht werden kann. Paradox ist freilich die Übertragung des Systemgedankens vom römischen Privatrecht, wo er durch dessen Aktualität bis in die Gegenwart, durch eine adäquate Quellenlage und entsprechende juristische Durcharbeitung des Stoffes nahegelegt war, auf das Staatsrecht. Denn hier fehlten, vor allem für den Prinzipat, was Mommsen selbstverständlich klar war¹¹, all diese Anknüpfungspunkte, und war die rechtslogische Durchbildung in der Antike höchstens ansatzweise erfolgt. Sie konnte aber nach Mommsens Anschauung als Konstruktion, die nichts hinzuerfand, sondern nur die Natur der Sache erhellte, nachgeholt werden. Dieses, juristischer Methodik geläufige und notwendige Verfahren unterliegt freilich dort berechtigten Zweifeln, wo es extrapoliert auf historisch nicht fassbare Epochen angewendet wird; doch solche Bedenken tat Mommsen als Unzulänglichkeit realitätsgebundenen historischen Denkens ab: „Vor der Platteit derjenigen historischen Forschung, welche das, was sich nie und nirgend begeben hat, bei Seite lassen zu dürfen meint, schützt den Juristen seine genetisches Verständnisfordernde Wissenschaft.“¹² Möglich wurde die Systematisierung des Staatsrechts, wie schon öfter hervorgehoben worden ist, auch nur dadurch, dass der relativ konstante und hinreichend bezeugte Verfassungszustand der klassischen und späten Republik als normative Grundlage dafür genommen wurde. Aber die Konstanz der republikanischen Verfassung beruhte weniger auf der Leistungsfähigkeit ihrer rechtlichen als auf der Dehnbarkeit ihrer nicht-rechtlichen Elemente. Dass dieser Unterschied für Mommsen keine Rolle spielte, verweist auf eine Erkenntnisgrenze, die in diesem Falle der Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts zog.

In dieses System römischen öffentlichen Rechtes ordnete Mommsen die augusteische Monarchie ein. Seine Konzeption des römischen Kaisertums, für das er, der Selbstbezeichnung des Augustus folgend, den Begriff „Prinzipat“ als *terminus technicus* einführte¹³, definiert das auf Dauer ge-

⁹ Klar erfasst wurde der sachlogische Unterschied zwischen idealtypisch konstruierendem Staatsrecht und de-skriptiven Staatsaltertümern verhältnismäßig spät und von Juristen eher als Historikern, so u.a. etwa bei Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Leipzig 1885) 21 (s. Nippel, Diskussion [wie Anm. 1] 21ff.).

¹⁰ Heuß, Mommsen (wie Anm. 1) 52f.

¹¹ StR 2, Vf.

¹² Mommsen, Abriss (wie Anm. 5) XVII.

¹³ StR 2, 748f. (Prinzipat staatsrechtlich keine Monarchie, Gegensatz zur „wirklichen Monarchie“ seit Diokletian). Weitläufige Untersuchungen des Sprachgebrauchs erhärten, dass die augusteische Selbstbezeichnung *princeps*

stellte augusteische Machtmonopol als Rechtsordnung. Sie besteht danach aus republikanischen Bausteinen, aus von Senat und Comitien verliehenen Ämtern, vor allem aber davon abgelösten Amtskompetenzen und Sonderrechten. Diese Stellung, als die eines außerordentlichen Magistrats aufgefasst, entstand nicht *uno actu*, sondern bildete sich in einem langen, schrittweisen und experimentierenden Vorgehen heraus und verfestigte sich dann durch Wiederholung zur Quasiinstitution. Sie war (und blieb noch lange) auf das rechtliche und politische Zusammenwirken ihres Inhabers mit dem Senat angewiesen, ist deshalb ‚Dy-Archie‘. Dass die formalrechtliche Betrachtung der Senatskompetenz der Machtlage nicht entsprach, war Mommsen natürlich nicht im mindesten zweifelhaft, aber widerlegt sie nicht¹⁴; die ganze ständische und gesellschaftliche Ordnung der Kaiserzeit, namentlich das jahrhundertelang respektierte Privileg der Senatoren, die Heereskommanden zu besetzen, bezeugt aber auch die elementare Bedeutung des augusteischen „praktischen Compromisses“ mit der aristokratischen Gesellschaft.

Der nicht zu verschleiernde irreguläre (Mommsen sagt: revolutionäre) Ursprung der kaiserlichen Machtstellung¹⁵ wird als Ausdruck des Gemeinwillens gerechtfertigt, durch förmlichen Gewaltverzicht geheilt oder durch Anerkennung des Senats legitimiert. Diese Auffassung entspricht, wie oft bemerkt worden ist, weitgehend der augusteischen Selbststilisierung, der Doktrin vom *consensus omnium* als Legitimationsbasis und der kontinuierlich fortbestehenden oder restituierter Republik. Sie schließt die Caesarenherrschaft an Gesetzesregulierungen der späten Republik (wie vor allem die sullanische) an. Damit verschiebt sich die Grenze zwischen republikanischem Gesetzesstaat und monarchischer Despotie aus der augusteischen oder severischen Zeit in die Diokletians. Denn erst ein vergleichsweise unbedeutender Vorgang, das Aufhören der Imperatorbestätigung durch den Senat unter Carus, gewinnt nun den Rang einer Epochenscheide: Mit der formellen Dyarchie endet damit der durch sie definierte Prinzipat, um auch *rechtlich* von nicht mehr kontrollierter monarchischer Gewalt, die Mommsen „Dominat“ nennt, abgelöst zu werden¹⁶.

Auf diese Weise wird das Kaisertum der ersten drei Jahrhunderte, gegen alle politische Realität, aber ganz im Sinne der von seinem Begründer proklamierten Theorie, republikanisch kommensurabel. Daraus folgt dann, dass senatsfeindliche Kaiser aus Bilderbuchtyrannen zu messbaren Versagern gegenüber den prägnanten Forderungen des Systems werden, dass die instabile Sukzession weniger einen verfassungspolitischen Defekt als eine notwendige Konsequenz der Rechtsordnung anzeigt und dass Nachfolgekrisen als regelmäßige Rückfälle in die historische Ausgangssituation der augusteischen Ordnung erscheinen. Der gegenüber der Willkür caesarischer Tyrannen ohnmächtige Senat ist gleichwohl als formeller Gegenspieler des Imperators unentbehrlich und als moralische Instanz und Garant der Tradition unangreifbar. – Aber eine Konsequenz dieser Sicht

kein technischer Begriff war, vielmehr die überragende, aber amtlose *uctoritas* des ersten Mannes zum Ausdruck bringen sollte. Zum Begriff: *Jean Béranger*, Recherches sur l'aspect idéologique du principat (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft 6, Basel 1953) 55ff.; *Lothar Wickert*, princeps, RE 22 (1954) 2057ff.; ders., Neue Forschungen zum römischen Prinzipat, ANRW II 1 (1974) 3–76.

¹⁴ Die *communis opinio* lehnt bekanntlich Mommsens Begriff als vor allem der Machtlage nicht gemäß ab; mit Recht betont dagegen *Aloys Winterling*, Dyarchie in der römischen Kaiserzeit. Vorschlag zur Wiederaufnahme der Diskussion, in: *Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker*, Theodor Mommsens langer Schatten (Spudasmata 107, Hildesheim 2005) 177–198, dass der Begriff zwar nicht auf die politischen Machtverhältnisse bezogen werden kann, aber den strukturellen Bedingungen der kaiserzeitlichen Gesellschaft angemessen ist.

¹⁵ Str 2, 1133; vgl. *Alfred Heuß*, Theodor Mommsen und die revolutionäre Struktur des römischen Kaisertums (1974), in: *Ders.*, Gesammelte Schriften in 3 Bänden, Bd. 3 (Stuttgart 1995) 1730ff.

¹⁶ Str 2, 843.

ist es auch, dass Strukturelemente des Prinzipats, wie der Gegensatz zwischen Gemeindestaat und Provinzienimperium oder Bürgern und *socii*, die formelle Mitwirkung des Senats an der politischen Willensbildung oder das terminologisch nicht vereinheitlichte Kompetenzenbündel des Imperators, als konstitutive Elemente der Verfassungspraxis konserviert wurden. Der Einfluss politischer, sozialer oder mentaler Entwicklungen, welche die politische Realität zugunsten der Monarchie veränderten, wird dagegen weitgehend ausgeblendet. Derjenige Ausschnitt aus dem Gesamtphenomen Kaisertum, den die staatsrechtliche Konstruktion zutreffend abbildet, wird also im Verlauf der Kaiserzeit immer schmäler.

Natürlich war Mommsen sich gerade beim Kaisertum über die Grenzen einer juristischen Betrachtung völlig im Klaren und er bringt dies auch oft genug in Antithesen wie ‚rechtlich‘ – ‚faktisch‘; ‚formell‘ – ‚sachlich‘, in der nüchternen Feststellung, dass die ‚formale und offizielle Auffassung des Prinzipats‘ „hohl“ sei (StR 2, 747), oder ähnlichen Formulierungen deutlich zum Ausdruck: Die magistratische Kompetenz z.B. bedeutet ihm eine *rechtliche* Schranke, aber ihre Überdehnung im Prinzipat führt *faktisch* zur Schrankenlosigkeit der Herrschaft (748). Oder: Der Prinzipat ist keine Monarchie, sondern Dyarchie – *staatsrechtlich*, und doch fehlt „keinem Regiment der Begriff der Legitimität so völlig wie dem Prinzipat“ (844). Es ist im Hinblick auf solche eindeutigen Präzisierungen merkwürdig, dass das „*Staatsrecht*“ überhaupt so lange gegen den Vorwurf verteidigt werden musste, abstrakter Begriffsjurisprudenz zu huldigen und eine einseitig formalistische Betrachtung des Kaisertums begründet zu haben¹⁷.

Die – durch Mommsens Thema und Konzeption gerechtfertigte – *gedankliche* Trennung der Bereiche erlaubte indessen, die rechtliche Seite der Kaiserherrschaft schärfer zu erfassen als zuvor und damit eben auch ihre nichtrechtliche. Bekanntlich sah Mommsen in der umfassenden, namentlich militärischen und iurisdiktionalen Kompetenz des magistratischen Imperiums diejenige Rechtsfigur, die alle historischen Formationen römischer Herrschaft von den Königen bis zu Diokletian einem einheitlichen Systemgedanken zu unterstellen erlaubte. Da die „einzige bestimmt definierte“, notwendige und hinreichende „Kompetenz für den Princeps“ das prokonsularische Imperium ist (840), wird auch die Herrschaft der Caesaren *rechtlich* zu einer ‚Modifikation des Grundbegriffes der Magistratur‘, „und der Princeps ist nichts als ein Beamter mehr“ (749). Denn er leitet seine Macht nicht aus eigenem oder göttlichem Ursprung her, sondern aus der Beauftragung durch Senat und Volk, aus der Volkssouveränität. Das demonstrierte der Staatsakt von 27 v. Chr., in welchem der Verzicht des Bürgerkriegssiegers auf seine irreguläre *potestas* – als Restitution der *res publica* ausgegeben – das legale *imperium proconsulare*, die Provinzenteilung und die Dyarchie mit dem Senat ermöglichte und nach sich zog. Weitere Kompetenzerteilungen formten dann jenes Bündel von Vollmachten aus, das den Prinzipat rechtlich ausgestalten sollte. Der Erste Mann steht insoweit nicht über oder außerhalb der Verfassungsordnung, sondern ist in sie eingebunden und den Gesetzen untertan. So wenig dieser Auffassung auch die politische Realität entsprechen möchte, die Logik der Rechtskonstruktion hat sie für sich.

Nicht in der zwar einseitigen und die Dimension geschichtlicher Entwicklung bewusst vernachlässigenden, aber unter ihren Prämissen stimmigen rechtsdogmatischen Betrachtungsweise liegt deshalb das größte Paradox der Prinzipatstheorie Mommsens, wohl aber in seinem Verständnis der

¹⁷ Die Ambivalenz der Mommsenschen Sicht des Prinzipats ist heute im Allgemeinen anerkannt; s. dazu *Aloys Winterling*, ‚Staat‘, ‚Gesellschaft‘ und politische Integration in der römischen Kaiserzeit, in: *Klio* 83 (2001) 93–112, 96f.; *Michael Peachin*, Mommsens Princeps, in: *Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker, Theodor Mommsens langer Schatten* (Spudasmata 107, Hildesheim 2005) 161–176.

Volkssouveränität¹⁸. Wie er betont (842ff.), kann das Imperium auf ‚Aufforderung‘, nämlich auf die Akklamation jedes beliebigen Bürgers und Soldaten hin, ‚genommen‘ werden. Die Zustimmung des Senats, die im Falle des Gelingens dem neuen Imperator sicher ist, legitimiert streng genommen nicht nachträglich die usurpatorisch gewonnene faktische Macht, sie tritt vielmehr einem bereits rechtsgültigen Vorgang bei oder bestätigt ihn ihrerseits. Denn die Akklamation wird hier nicht nur als Herrschaft begründendes *Faktum* konstatiert, sondern als *Rechtsakt* qualifiziert, die Machtstellung des akklamierten Imperators also mit der Rechtsstellung des Inhabers eines *imperium proconsulare* gleichgesetzt: „Wen die Soldaten durch ihren Zuruf auffordern, sich Imperator zu nennen, ist *rechtlich befugt*, dies zu tun“ (843); umgekehrt hatte „jeder bewaffnete Mann *gleichsam* (!) das Recht, jeden anderen zum Kaiser zu machen“ (844), denn der Prinzipat fällt mit dem Imperium *rechtlich* zusammen (841).

Diese Konstruktion¹⁹ beruht auf der wirklichkeitsfremden Prämisse, dass „die handelnden Soldaten“ unabhängig von ihrer Zahl und ihrer Motivation „Vertreter des gesamten Heeres“ seien und dieses wiederum Repräsentant des *populus Romanus* (vgl. Abriss d. R.StR. 194f.). So wird der Prinzipat erstaunlicherweise, so sehr ihm der Begriff der Legitimität auch abgeht, zum „Ausdruck von Volkssouveränität“ und bedeutet er gar „Vollendung der Demokratie“. Das sind Systemgedanken, die zwar Grundbegriffe der römischen staatlichen Existenz, kaiserzeitliche Quellenaussagen und historische Präzedenzfälle voraussetzen, aber in der Schärfe ihrer Distinktionen wie in der Entschiedenheit ihrer Konsequenzen und nicht zuletzt in dem, was sie außer Betracht lassen, ohne den Bezug zu verfassungspolitischen Kategorien des 19. Jahrhunderts kaum verständlich sind und aus solcher Gleichrichtung auch ihre Suggestion bezogen haben.

Mommsens Darstellung des Prinzipats im „Staatsrecht“ ist als Systementwurf immer dem Einwand ausgesetzt geblieben, der geschichtlichen Entwicklung nicht genügend Rechnung zu tragen. Problematisch ist jedoch nicht die Strukturanalyse einer langfristig stabilen Verfassungssystematik (wenn es sie denn gab) und erst recht nicht die dogmatische Durchdringung fest umrissener Rechtsgebiete. Wohl aber ist es der Versuch, auch die lebensweltlichen Bedingungen politischer Herrschaft als Teil der Rechtsordnung selbst – statt als ihre Voraussetzungen – zu begreifen (also etwa Usurpationen als Rechtsakte zu interpretieren), oder Rechtsordnung als Lebensordnung zu verstehen auch da, wo die Realität sich ihren Ansprüchen nicht oder nicht mehr fügt. Mommsen weiß zwar stets um die grundsätzliche und manchmal weite Differenz zwischen der Idealität der Rechtsnormen und der widerständigen Wirklichkeit, und er lässt auch am durchsichtigen politischen Zweck des augusteischen Arrangements, seinem Fassadencharakter, keinen Zweifel. Aber dass der römische Staat die souveräne, im Zusammenwirken ihrer Organe rechtlich verfasste Gemeinde freier Bürger Italiens samt ihrem imperialen Annex sei und die Prinzipatsordnung diese Lebensform der „Nation“ (wie er gern sagt) trotz der Macht des weltbeherrschenden Imperators im Kern bestehen lasse und erhalte, das ist ihm keine immer lebensfremder werdende Doktrin, sondern ein idealtypischer Leitgedanke, der die Epochen römischer Geschichte verbindet und der politischen Wirklichkeit ihr Maß gibt.

¹⁸ Frank Behne, Volkssouveränität und verfassungsrechtliche Systematik. Betrachtungen zur Struktur des Römischen Staatsrechts von Theodor Mommsen, in: Jörg Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik. Studien zum 75. Geburtstag von Jochen Bleicken* (Stuttgart 2002) 124–136, 134f.

¹⁹ Heinrich Siber, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung (Lahr 1952) 269 nennt sie eine „abenteuerliche Vorstellung“.

II

Die Konzeption des „Römischen Staatsrechts“ entstammte nicht den vom Entwicklungsgedanken geprägten Anschauungen, die das historische Denken ihrer Zeit beherrschten; viel eher stand sie zu ihnen im Gegensatz. Da Mommsens Werk aber in seiner gedanklichen Geschlossenheit und souveränen Stoffbeherrschung unübertroffen blieb, bestimmte es dennoch auf Dauer Niveau und Richtung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Staat. Die Forschung fügte sich in einer eigentümlichen Verschränkung von Unverständnis und Bewunderung, epigonaler Abhängigkeit und Distanzierungsbedürfnis zumeist nur verfeinernd und erweiternd dem Mommsens'schen Systemgebäude ein, reflektierte aber wenig dessen generelle gedankliche Voraussetzungen und dadurch bedingte Grenzen (oder blieb wohl auch dahinter zurück). Auch auf den wiederholt (nicht zuletzt von Juristen) erhobenen Anspruch, Mommsen zu korrigieren oder zu überholen, folgte gewöhnlich der ernüchternde Zweifel am Sinn des angestrebten Ziels und an der Tauglichkeit der dazu angewandten methodischen Mittel²⁰. Dies gilt auch für die Studien zum römischen Kaisertum, die unter diesem Aspekt resümiert werden können: Lange Zeit haben Mommsens Anschauungen, namentlich die Thematisierung des konstitutionellen Charakters des Prinzipats, hier die einschlägige Forschung, vor allem in Deutschland, geprägt. Dass die Machtstellung des Augustus und seiner Nachfolger faktisch schrankenlos war, aber sich als konform mit den Machtbeschränkungen der aristokratischen Republik ausgab, galt als fundamentale Paradoxie und schien das „Rätsel dieser Staatsform“ zu sein, hinter dem die rätselhafte Persönlichkeit ihres Begründers steckte²¹. War also die ‚Staatsform‘ listig verkleideter Absolutismus oder echte Gewaltenteilung zwischen Imperator und Senat, war die Formel von der *res publica restituta* Lüge, Wahrheit oder Teilwahrheit? Auch wo die historische Forschung schließlich in andere Richtungen führte, nahm sie doch bei der konstitutionellen Fragestellung ihren Ausgang.

Dass sich daran auch in der Generation nach Mommsen nichts grundsätzlich änderte, lag aber wohl nicht nur an dem wissenschaftsgeschichtlichen Zufall, dass ein römischemrechtlich geschulter Jurist seiner ingeniosen Konstruktion des republikanischen Staatsrechts die augusteische Monarchie einzupassen verstand, sondern auch an der Tatsache, dass sich mangels dynastischer Festigkeit des Prinzipats ein besserer, d.h. beständiger und umfassender bezeugter Leitfaden durch die

²⁰ Gegenentwürfe zum „Staatsrecht“: Otto Th. Schulz, Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 8.2, Paderborn 1916) (nach Eduard Meyer, Kaiser Augustus [1903], in: Ders., Kleine Schriften, Bd. 1 [Halle 1924] 423ff., und wieder aufgenommen von Helmut Castritus, Der römische Prinzipat als Republik [Historische Studien 439, Husum 1982]); Eugen Täubler, Römisches Staatsrecht und römische Verfassungsgeschichte [1919], in: Ders., Der römische Staat (1935), eingel. v. Jürgen von Ungern-Sternberg (Stuttgart 1985) (dazu Rez. Jochen Bleicken [1993] in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 1 [Stuttgart 1998] 169ff.; Alfred Heuß, Eugen Täubler Postumus [1989], in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3 [Stuttgart 1995] 1891ff.); Siber, Verfassungsrecht (wie Anm. 19) (dazu Wolfgang Kunkel, Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte [1955], in: Ders., Kleine Schriften [Weimar 1974] 441ff.); Wolfgang Kunkel, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, Bd. 2: Die Magistratur (Handbuch der Altertumswissenschaft 10/3/2, München 1995) (dazu Jochen Bleicken, Im Schatten Mommsens [1996], in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 1 [Stuttgart 1998] 526–550, 534ff.; ders., Gedanken zum Fach Alte Geschichte, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 2 [Stuttgart 1998] 1149ff.). Vgl. Nippel, Diskussion (wie Anm. 1) 46f.

²¹ So exempli gratia Wolfgang Kunkel, Über das Wesen des augusteischen Prinzipats (1961), in: Ders., Kleine Schriften (Weimar 1974) 385 (= Walter Schmittbennet [Hg.], Augustus [Wege der Forschung 128, Darmstadt 1969] 313) oder Ulrich von Lübtow, Das römische Volk. Sein Staat und sein Recht (Frankfurt am Main 1955) 367ff.

Geschichte des römischen Kaisertums als seine formale institutionelle Kontinuität nicht finden ließ. Da die konstitutionelle Form des Prinzipats im Laufe der Kaiserzeit grundlegende Veränderungen nicht erfahren hat, konnte aber die Entwicklung der Reichs- und Verwaltungsgeschichte, der Sozial-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, in die die römische Monarchie so vielfältig eingebettet ist, an konstitutionellen Elementen nicht abgelesen werden. Deshalb ließ sich von diesem Ansatz aus die geschichtliche Entwicklung der monarchischen Herrschaft in ihrer ganzen, auch nichtrechtliche Aspekte einschließenden Breite und Komplexität kaum erfassen und beschreiben. So blieb der wissenschaftliche Ort der Geschichte des Kaisertums unsicher: Man suchte ihn entweder in der relativ konstanten, einmal gestiften Institution, gewann aber dabei wenig Entwicklungsgeschichtliche Anschauung, oder er verschwand in der allgemein-politischen Verlaufsgeschichte und blieb damit ohne methodisch präzise Beleuchtung der spezifischen Herrschaftsphänomene, wenn nicht gar besetzt von Kaiserbiographien und Hofgeschichte.

Aus dieser Situation erklärt sich zunächst, dass die historische Analyse des Kaisertums in weitem Umfange Beschäftigung mit Augustus ist und umgekehrt: Der Princeps, seine Lebenszeit und seine politische Schöpfung haben mehr und umfassendere Darstellungen erfahren als irgend ein Nachfolger, vielleicht sogar als sie alle zusammen, und dies nicht allein dank der singulären Dauer und geschichtlichen Tragweite seines Regiments. In seiner Lebensgeschichte ist mit der Begründung, Ausgestaltung und Verfestigung des Prinzipats auch die weitere Geschichte dieser Herrschaftsinstitution angelegt, paradoxe Weise unmittelbarer und direkter als es in rein dynastischen Reichsgründungen zu beobachten ist. Leben und Werk des ersten Princeps darzustellen impliziert deshalb – unabhängig von jeder Bewertung seiner Person – die Würdigung der monarchischen Institution im Ganzen, und zugleich weist deren lange Geschichte – obwohl das Licht des Anfangs nicht gleichmäßig auf sie fällt – immer auf ihren personalen Ursprung zurück²². Umgekehrt bietet die Galerie der Herrscherbiographien, die immer wieder abgeschritten worden ist und anhaltend ein elementares historisches Interesse weckt²³, wenig Handhaben, um daran die Entwicklung der Herrschaftsform als solcher darzustellen. Das Handeln der nach Charakter, Fähigkeiten, Glück,

²² Die unvergleichlich erfolgreiche Lebensgeschichte und die Dauer der Prinzipatsschöpfung erklären das lebhafte Interesse an der persönlichen und politischen Biographie des Augustus. Stimuliert wird es weiter durch das bleibende Problem, den mörderischen Aufstieg des skrupellosen Caesarberen und die Leistung des Princeps historisch und moralisch angemessen zu verbinden. Abwertung der historischen Leistung des Augustus ergab sich nur da, wo, wie bei Mommsen, der Vergleich mit Caesar zu seinen Ungunsten ausfiel. Gehaltvolle ältere und die wichtigsten aktuellen Monographien, Biographien und Aufsatzsammlungen: *Victor Gardthausen*, Augustus und seine Zeit, 2 Teile in 6 Bde. (Leipzig 1891–1904); *John Buchan*, Augustus (Frankfurt am Main 1979, engl. Orig. 1937); *Ronald Syme*, The Roman Revolution (Oxford 1939); *Schmittbrenner*, Augustus (wie Anm. 21) 128; *Dietmar Kienast*, Augustus (Darmstadt 1992, 3¹⁹⁹⁹); *Fergus Millar*, Erich Segal (Hg.), Caesar Augustus (Oxford 1984); *Gerhard Binder* (Hg.), Saeculum Augustum, 3 Bde. (Darmstadt 1987–91); *Kurt Raflaub*, *Marc Tober* (Hg.), Between Republic and Empire. Interpretations of Augustus and his Principate (Berkeley 1990); *Pat Southern*, Augustus (London 1998); *Jochen Bleicken*, Augustus. Eine Biographie (Berlin 1998); *Klaus Bringmann*, Augustus (Darmstadt 2007); dort und bei *Werner Dahlheim*, Geschichte der römischen Kaiserzeit (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 3, München 3²⁰⁰³) 169ff. aktuelle Referate des Forschungsstandes; umfassende Darstellungen des Augustus und der augusteischen Zeit ferner in CAH X² (1996) (John A. Crook 70ff.; Andrew Wallace-Hadrill; D.W. Rathbone; Richard J.A. Talbert; Alan Keir Bowman; Lawrence J.F. Keppie; Hartmut Galsterer 283ff.); *Storia di Roma* 2,2. 1991 (Emilio Gabba 9ff.; Feliciano Serrao 29ff.; Werner Eck 73ff.).

²³ Es hat in Biographienreihen seinen Niederschlag gefunden, die unter den deutschsprachigen von Alfred von Domaszewskis (heute kaum noch lesbarer) Geschichte der römischen Kaiser (2 Bde. 1909) bis zu der jüngst erschienenen, von *Manfred Clauss* veranstalteten Sammlung Die römischen Kaiser (1997, 2²⁰⁰¹) reichen.

Dauer und historischer Bedeutung höchst unterschiedlichen kaiserlichen Persönlichkeiten variierte in konstitutioneller Hinsicht zwischen verhältnismäßig wenigen Verhaltensmustern und füllte insoweit trotz der farbigen Schicksale der Imperatoren viel eher einen – durch das augusteische System und mit seiner Begründung – vorgegebenen Rahmen aus, als dass es diesen konstruktiv gestaltet und verändert hätte. Die Geschichte des Augustus enthält, pointiert gesagt, den Prinzipat, die seiner Nachfolger nur Biographien. Zutreffend beschreibt Ernst von Herzog in der Einleitung seiner „Staatsverfassung“ (p. III) diesen Sachverhalt: „Die konstitutiven Elemente sind sämtlich schon unter Augustus gegeben; nur die tatsächliche Mannigfaltigkeit in der Handhabung der augusteischen Verfassung macht die politische Geschichte dieser Zeit aus und teilt sie in die Geschichte der einzelnen Regierungen.“ Eindringlich und grundsätzlich formulierte Alfred Heuß diesen Gedanken und folgerte daraus, „an der Existenz des römischen Reiches [nämlich: nach Augustus] hat der einzelne Kaiser im Allgemeinen nur einen sehr geringen Anteil“ (vgl. unten Seite 156). In konstitutioneller Sicht war die monarchische Stellung konstant und ihre Geschichte trotz ihrer bunt-dramatischen Bewegtheit unergiebig. Dies wies auf die persönlich geprägte Eigenart der augusteischen Prinzipatsschöpfung zurück, in der sich republikanische Kompetenzverleihung, militärische Autokratie und dynastischer Erbanspruch verbanden und durchdrangen, ohne je zum Ausgleich zu gelangen.

Das Bedürfnis, dem monarchischen Regiment trotzdem entwicklungsgeschichtliche Konturen zu geben, erklärt die Betonung des *dynastischen Elements* im Kaisertum, die Gewohnheit, die Kaiserzeit nach den herrschenden Familien zu gliedern, und die Neigung, in den Dynastien (oder deren Ersatzformen) Signaturen ihrer Epochen zu sehen. Besonders gilt das für die Formierungsphase der julisch-claudischen Zeit, in der *res publica* und Imperium *unius familiae quasi hereditas* bildeten (Tac. hist. 1, 16, 1), die Herrschaftskonstruktion des Augustus und die caesarische Familientradition mit der Sukzession in der *domus* noch nicht auseinander getreten waren und in Charakter und Verhalten dieser Principes typische Möglichkeiten, mit dem augusteischen Erbe umzugehen, abgebildet scheinen²⁴. Die flavische Herrschaft steht für nüchtern-italische Reaktion, haushälterische Reichsverwaltung, Aufbau einer ritterlichen Beamenschaft und maßvolle, schließlich defensive Außenpolitik, aber auch entschiedene Verteidigung eigener dynastischer Interessen und den erneuten Konflikt zwischen den *res dissociabiles, imperium et libertas*²⁵. Mit den Adoptivkaisern von Nerva an und der antoninischen Dynastie verbindet sich die (unrichtige) Vorstellung einer allgemeinen halkyonischen Friedensepoche und politischen Stillstands, der Glanz

²⁴ Thomas Wiedemann, The Julio-Claudian Emperors. A.D. 14–70 (Bristol 1989). – Biographien: Frank B. Marsh, The Reign of Tiberius (Oxford 1931); Robin Seager, Tiberius (London 1972); Barbara Levick, Tiberius the Politician (London 1976); Zvi Yavetz, Tiberius. Der traurige Kaiser (München 1999); John P.V.D. Balsdon, The Emperor Gaius (Caligula) (Oxford 1934); Anthony A. Barrett, Caligula. The Corruption of Power (London 1989); Aloys Winterling, Caligula. Eine Biographie (München 2003); Arnaldo Momigliano, Claudius, the Emperor and his Achievement (Oxford 1934, 1961); Vincent M. Scramuzza, The Emperor Claudius (Harvard Historical Studies 44, Cambridge, Mass. 1940); Barbara Levick, Claudius (London 1990); Miriam T. Griffin, Nero. The End of a Dynasty (London 1984); Edward Champlin, Nero (Cambridge, Mass. 2003). – Die konstitutionelle Kontinuität stellte dar Mason Hammond, The Augustan Principate in Theory and Practice During the Julio-Claudian period (New York 1933); zum Erbprinzip s. Wickert, Princeps (wie Anm. 13) 2137ff., 2200ff.

²⁵ Bernhard W. Henderson, Five Roman Emperors (Cambridge 1927); Léon Homo, Vespasien. L'empereur du bon sens (Paris 1949); Barbara Levick, Vespasian (London 1999); Brian W. Jones, The Emperor Titus (London, Sydney 1984); ders., The Emperor Domitian (London 1992); Pat Southern, Domitian. Tragic Tyrant (London 1997).

des von den so unterschiedlichen Charakteren der Trajan, Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel geprägten, gesellschaftlich anerkannten humanitären Kaisertums, und das Lob eines weltgeschichtlich einmaligen Höhepunktes von ‚Gesittung und Völkerglück‘²⁶. Die Herrschaft der Severer überschattet der durchgehende Vorwurf brutaler, senatsfeindlicher Machtpolitik (Cass. Dio 76 [75], 8, 1; 77 [76], 15, 2) und unrömischer, zumal orientalisierender Neigungen²⁷. Auch die kurzlebigen Kaiser des 3. Jahrhunderts unterliegen solcher Tendenz zur etikettierenden Zusammenfassung, sei es, dass die anhaltende Instabilität des Regiments als Reichskrise gedeutet und als Verfall bewertet wird, die wechselnden Akklamationen durch Provinzheere die Bezeichnung ‚Soldatenkaiser‘ begründen oder auch in der ethnisch-geographischen Herkunft der willkürliche auf den Schild Gehobenen und wieder Gestürzten („illyrische Kaiser“) ein Kriterium der Zusammenghörigkeit gesehen wird²⁸. Wertende Gruppierungen dieser Art folgen meist den Vorgaben der literarischen Überlieferung und unterliegen wie diese der historischen Kritik; darüber hinaus sind sie dem allgemeinen Einwand ausgesetzt, die Relevanz des persönlichen Regiments der Kaiser für das Imperium im Ganzen zu überschätzen, dem Zweifel, ob die persönliche Tätigkeit der Kaiser wirklich „das eigentliche Triebad in der großen Maschine des Kaiserreichs“ (StR 2, 948) war.

Die dynastische Kontinuität wurde grundsätzlich durch das Fehlen bindender Sukzessionsregeln und zufällig auch durch den häufigen Mangel direkter Erben durchkreuzt; lang geübter aristokratischer Usus und politische Notwendigkeit wiesen dann auf den Ausweg der Adoption. Auf diese Weise kamen die unglückliche Bestellung des L. Piso Licinianus zum Erben und Caesar Galbas und die erfolgreiche Nachfolgeregelung, zu welcher der alte Nerva genötigt wurde, zustande, Vorgänge, die in Plinius’ *Panegyricus* und der taciteischen Galba-Rede (hist. 1, 15–17) einen viel beachteten literarischen Niederschlag gefunden haben. Die adulatorische Rühmung der Sukzession Trajans reflektiert ebenso wie der hintergründig als illusionär entlarvte Anspruch, mit Piso werde endlich nicht mehr der zufällige Erbe der mächtigsten *domus*, sondern der Würdigste *in re publica* zum Nachfolger berufen, die blutleere Idee, im Konsens mit dem Senat solle die Auswahl des *optimus* zum Princeps vollzogen werden, die sogenannte Adoptionstheorie. Sie scheint einer literarisch gut bezeugten senatorischen Oppositionsgruppe die gedankliche Basis ihrer unrealistischen Forderung nach einer nichtdynastischen monarchischen Herrschaft und darauf gestützter Mitwirkungsansprüche abgegeben zu haben. Die Adoptionen von Nerva bis Antoninus Pius, selbst die undurchsichtigen Intrigen, die Hadrian zum Erben Trajans machten, konnten dann umso leich-

²⁶ Zitat: *Theodor Mommsen*, Römische Geschichte, Bd. 5 (1921) 5. – *Mason Hammond*, The Antonine Monarchy (Rom 1959); *Roberto Paribeni*, Optimus Princeps, 2 Bde. (Messina 1926/27); *Eugen Cizek*, L'époque de Trajan (Paris 1983); *Anthony R. Birley*, Hadrian. The Restless Emperor (London 1997); ders., *Mark Aurel. Kaiser und Philosoph* (München 1968, engl. Original 1966, *2000); *Willy Hüttl*, Antoninus Pius, 2 Bde. (Prag 1933–36).

²⁷ *Anthony R. Birley*, Septimius Severus. The African Emperor (London 1971, ²1988); *Jean Babalon*, Impératrices syriennes (Paris 1957).

²⁸ *Gerold Walser*, *Thomas Pekáry*, Die Krise des römischen Reiches (Berlin 1962); *Andreas Alföldi*, Studien zur Geschichte der Weltkrise des 3. Jahrhunderts n. Chr. (Darmstadt 1967); *Ramsay MacMullen*, Roman Government's Response to Crisis. A.D. 235–337 (New Haven u.a. 1976); *Frank Kolb*, Wirtschaftliche und soziale Konflikte im Römischen Reich des 3. Jahrhunderts, in: *Adolf Lippold* (Hg.), Bonner Festgabe Johannes Straub (Bonn 1977) 277ff.; *Géza Alföldy*, Die Krise des römischen Reiches (Stuttgart 1989); *Karl Strobel*, Das Imperium Romanum im 3. Jahrhundert. Modell einer historischen Krise? (Historia Einzelschriften 75, Stuttgart 1993); *Christian Witschel*, Krise – Rezession – Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (Frankfurter althistorische Beiträge 4, Frankfurt am Main 1999); *Michel Christol*, L'empire Romain du III^e siècle. Histoire politique (Paris 1997).

ter als theoriekonforme Wahl des Besten ausgelegt werden, als Leistung, Autorität und Akzeptanz – die vom Princeps in besonderem Maße erwarteten und geforderten aristokratischen Qualitäten – bei jedem Adoptionsvorgang entscheidende Kriterien bildeten. Aber natürlich war Adoption wie eh und je das Aushilfsmittel, um bei Söhnelosigkeit Rang, Stellung und Besitz einer herrschenden Familie zu erhalten, und kein Princeps hat bei dem praktischen und theoretischen Gewicht des dynastischen Denkens leibliche Söhne bei der Ordnung der Nachfolge übergangen und übergehen können²⁹. Es ist erstaunlich, dass diese einfache und einsichtige Tatsache gegenüber der rhetorischen Fiktion überhaupt einer wiederholten Bekräftigung bedurfte.

Geordnete Dauer legitimer Herrschaft gewährleisten nach moderner Anschauung vor allem anerkannte verfassungsrechtliche Regelungen. Die Bemühungen, den *Principat als systematisierte Verfassungsordnung* zu begreifen, stehen naturgemäß Mommsens Erkenntnisziel am nächsten. Sie werden einerseits herausgefordert durch das in allen Medien verkündete und durch die augusteische Restitutionspolitik (vor allem von 27 bis 19 v. Chr.) bekraftigte Programm der erneuerten öffentlichen Ordnung als konstitutioneller Wiederherstellung republikanischer Legalität und werden andererseits in Frage gestellt durch die damit Hand in Hand gehende Befestigung und Verstetigung der Machtstellung des Imperator Caesar Augustus. Ohne das zweite zu übersehen, richtete sich das Hauptinteresse der durch Mommsens *Staatsrecht* inspirierten Forschung auf die Legalisierung und amtsrechtliche Definition des Imperium des *potens rerum omnium* und *dux reliquus* sowie die Austerierung seiner amtlosen Kompetenzen, Initiativrechte und Privilegien im Bereich *domi*. Die augusteische Monarchie als gesetzliche, durch Senats- und Volksbeschluss normierte und begrenzte und dadurch republikanisch kommensurable Ordnung gilt als das Kernstück des *novus status*, der so zugleich *res publica restituta* ist. Da präzise staatsrechtliche und zeitgenössische Quellen hierzu weitgehend fehlen, ist die Rekonstruktion einer sogenannten ‚Principatsverfassung‘ zunächst im Wesentlichen auf die deklarativen Wendungen der augusteischen *res gestae*, die späten und nicht immer zuverlässig formulierten Aussagen Cassius Dios und einige wichtige und aufschlussreiche Inschriften angewiesen³⁰, im Übrigen auf Rückschlüsse aus der ganzen, breit, aber selektiv und zufällig dokumentierten politischen Praxis der Kaiserzeit. Das staatsrechtliche Verständnis des Principats kann sich deshalb nicht auf die rechtstechnische Auslegung eines feststehenden normativen Verfassungsrahmens beziehen; es beruht forschungspraktisch auf der Interpretation unsystematischer und hauptsächlich nichtjuristischer Angaben und historischer Indizien über Datierung, Dauer, Funktion, Veränderung und reale Bedeutung von Kompetenzen, deren Reichweite und Begrenzung durch konkurrierende Befugnisse, Zustimmungsbedürftigkeiten oder den Zwang der politischen Verhältnisse und personalen Gegebenheiten.

²⁹ Marcel-Henri Prévost, *Les adoptions politiques à Rome sous la République et le Principat* (Paris 1949) 35ff.; Herbert Nesselhauf, *Die Adoption des römischen Kaisers*, in: Hermes 83 (1955) 477–495; Wickert, Princeps (wie Anm. 13) 2187ff.

³⁰ Lex de imperio Vespasiani (ILS 244; vgl. Peter A. Brunt, *Lex de imperio Vespasiani*, in: JRS 67 [1977] 95ff.); Kyrene-Edikte (Johannes Stroux, Leopold Wenger, *Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene* [Abhandlungen der Kgl. Bay. Akademie der Wissenschaften 34, München 1928]; tabula Hebana (Victor Ehrenberg, Arnold H.M. Jones, *Documents illustrating the reigns of Augustus and Tiberius* [Oxford 1976] Nr. 365); tabula Siarensis (Julian González, *Tabula Siarensis*, in: ZPE 55 [1984] 55ff.); Senatus consultum de Cn. Pisone patre (Werner Eck, Antonio Caballos, Fernando Fernández, *Senatus consultum de Cn. Pisone patre* [Vestigia 48, München 1997]). – S. auch die laudatio Agrippae des Augustus (P. Köln inv.nr. 4701; vgl. Ludwig Koenen, in: ZPE 5 [1970] 217; Walter Ameling, in: Chiron 24 [1994] 1ff.).

Die authentische Formulierung des Augustus (Aug. res gest. 34) klärt nur darüber auf, wie der alt gewordene Machthaber seine Position vor dem Hintergrund römischer Tradition, beharrlicher Ansprüche und drängender Hoffnungen verstanden wissen wollte. Der Staatsakt von 27 v. Chr. und die Folgeregelungen von 23 und 19 v. Chr. sollten den Verzicht auf die unbeschränkte und irreguläre, wenn auch mit dem *consensus universorum* begründete Macht des Bürgerkriegssiegers demonstrieren, und dessen seitherige Stellung charakterisieren durch Differenz wie Zusammenwirken der in republikanische Legalität und Tradition eingebundenen und begrenzten Amtsgewalt (*potestas*) und des Wirkens außerrechtlicher, aber durch einmaliges Verdienst gerechtfertigter, überragender persönlicher *uctoritas*³¹. Der viel erörterte, zum Grundgesetz des Prinzipats gesteigerte Gegensatz und das dahinter stehende politische Konzept sind verständlich und unstrittig³², weniger ihr Realitätsgehalt; denn die ebenso formalistisch wie römisch-konventionell (oder traditionell) gedachte Formel lässt die Herrschaftspraxis weitgehend offen: Das reale Fundament der Macht des Ersten Mannes änderte sich nicht, die rechtliche Ausgestaltung der Herrschaft stand auch für den Princeps selbst nicht von Anfang an fest und gehorchte pragmatischen Bedürfnissen, ihre Organisation kann aus seiner zweideutigen Selbstbeschränkung³³ nicht abgeleitet werden. Die neue Ordnung blieb vor allem auf die Person des Princeps bezogen, sie war kein überpersönliches und gar dynastisches ‚System‘ und kann deshalb kaum als ‚Verfassung‘ bezeichnet werden.

Die staatsrechtliche Analyse der augusteischen Ordnung bleibt den Unsicherheiten jeder historischen Interpretation ausgesetzt. So ist strittig, ob das militärische Machtmonopol seit 27 durch den perpetuierten Konsulat oder ein neu verliehenes *imperium proconsulare* oder gar ein ‚namenloses‘ legitimiert war, ob die Befristung des Provinzialregiments dem *imperium militiae* selbst oder den Provinzen galt und ob die Eingriffsmöglichkeiten des Augustus in senatorischen Provinzen sich aus der übergeordneten Kompetenz des Konsuls oder einem konkurrierenden und – damals oder später – erweiterten prokonsularischen (*imperium maius*) herleiteten³⁴. Die Regelungen von 23 und 19 machten Augustus zum Prokonsul und im Bereich *domi* zum Inhaber eines *imperium consolare*; aber ihr Motiv ist ungewiss; es kann in der Kompensation für die mit dem aufgegebenen Konsulat verbundenen Initiativrechte oder im Bedürfnis nach einer den Prokonsuln überlegenen

³¹ Z.B. Ernst Schönbauer, Wesen und Ursprung des römischen Prinzipats (Untersuchungen zum römischen Staats- und Wirtschaftsrecht I), in: ZSRG (RA) 47 (1927) 264ff. (288ff.); Pierre Grenade, Essai sur les origines du principat (Paris 1961); Francesco de Martino, Storia della costituzione romana, Bd. 4,1 (Neapel 1966). Die abundante Literatur zur Begründung des Prinzipats und seinem Verständnis ist zuletzt verarbeitet und besprochen bei Feliciano Serrao, in: Storia di Roma 2,2 (Rom 1991) 29ff.; John A. Crook, CAH 2X (1996) 113ff.; Kienast, Augustus (wie Anm. 22) 278ff., 367ff.; Bleicken, Augustus (wie Anm. 22) 297ff., 371ff.; François Jacques, John Scheid, Die Struktur des Reiches (Rom und das Reich in der hohen Kaiserzeit 1, Stuttgart, Leipzig 1998, franz. Orig. 1996) 15ff., 33ff.; Bringmann, Augustus (wie Anm. 22) 112ff.

³² Die außerrechtliche Deutung der *uctoritas* schon bei Mommsen (StR 3, 1034ff.). Wäre *uctoritas* nicht eine informelle, der *potestas* entgegengesetzte Einflussmöglichkeit, sondern sie modifizierende Rechtsmacht (Anton von Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften N.F. 15, München 1937] 176ff.; Michael Grant, From Imperium to Auctoritas [Cambridge 1946] 80ff.; André Magdelain, Auctoritas principis [Collection d'études latines 22, Paris 1947] 77ff.; dazu Wickert, Princeps [wie Anm. 13] 2288), ginge die Pointe der augusteischen Formulierung verloren.

³³ Syme, Revolution (wie Anm. 22) 322: „Auctoritas has a venerable and imposing sound: unfriendly critics would call it *potentia*.“

³⁴ Ebd. 314ff., 336ff.; Wickert, Princeps (wie Anm. 13) 2273ff.; Bleicken, Augustus (wie Anm. 22) 323ff., 345ff.; Kienast, Augustus (wie Anm. 22) 278, 367ff.; Klaus M. Girardet, Imperium ‚maius‘, in: Fergus Millar u.a. (Hg.), La révolution romaine après Ronald Syme (Entretiens sur l'antiquité classique 46, Genf 2000) 167ff., 189ff.; Bringmann, Augustus (wie Anm. 22) 124ff.

Amtsgewalt im Imperium geschen werden, in dem klugen Verzicht auf nicht systemkonforme *potestas*, der freieren Verfügbarkeit über den Konsulat oder auch und vor allem in der Bewältigung einer Herrschaftskrise. Das *summi fastigii vocabulum* der vollen *tribunicia potestas* kann eine in diesem Zusammenhang geborene ‚geniale Erfindung‘ oder eine Abrundung bestehender Privilegien sein, wenn es nicht sogar aus triumviraler Zeit stammte³⁵. Die Senatsbestätigung der tiberianischen Herrschaft machte ‚den Prinzipat‘, ein Bündel von Vollmachten, durch Zusammenfassung und Wiederholung zu einer einheitlichen Größe oder sie war eine rechtlich überflüssige, der Absetzung von Manipulationen der *domus* zuliebe gesuchte Geste.

Die rechtsförmige Ausgestaltung der Herrschaft des Augustus und seiner Nachfolger ist ein möglicher Gegenstand historischer Forschung wie andere; Mommsens Wirkung erklärt die ungewöhnliche Intensität, mit der er behandelt worden ist, aber recht fertigt nicht die Einseitigkeit, mit der oft die staatsrechtliche Konstruktion des Princeps und seine ihr korrespondierende Selbststilisierung zum Angelpunkt des Kaisertums gemacht wurde. Die konstitutionelle Form, in der Augustus das militärische Machtmonopol mit dem ehrerbietig gehegten republikanischen Erbe verband, sein aus Rücksicht, Manipulation und Indienstnahme gewebter Gesellschaftsvertrag mit der senatorischen Oligarchie und der durch Wiederholung gefestigte, Generationen und Familien überdauernde Bestand der neuen Ordnung unter den Bedingungen des konstanten Zustandes der römisch beherrschten mediterranen Welt sind die Faktoren, deren stabilisierendes Zusammenwirken die Caesarenherrschaft erklären mag. Die weltfremde Isolierung des ersten hat grundsätzlichen Widerspruch hervorgerufen, der gegen das unkritische Vertrauen in Formen und Formeln zu Recht an die Scheinhaftigkeit der konstitutionellen Fassade des Prinzipats erinnerte³⁶. Wo er sich zur Verachtung für Rechtsformen überhaupt steigerte, schärfte er dagegen das Verständnis für den Wert gesetzlich normierter Machtbegrenzung³⁷.

Forschungspraktisch ist von Bedeutung, dass die staatsrechtlich orientierte Interpretation des Prinzipats mit ihren eigenen methodischen Mitteln den konstitutionellen Formalismus relativieren konnte. Die Analyse *rechtlich nicht fixierter Bestandteile* der kaiserlichen Stellung, vor allem der beanspruchten und zugestandenen singulären *auroritas* oder personaler Ehrenelemente, haben das im Konstitutionellen grundsätzlich nicht aufgehende Janusgesicht des Prinzipats verdeutlicht. Der Mann, der sich mit dem rechtlich nicht festgelegten Begriff als *princeps* bezeichnete und den Imperator-Titel als Namen führte, gewann trotz penibel formulierter Vollmachten zunehmend und dauerhaft eine unkontrollierbare Gesamtmacht, die sich unter magistratische Amtskompetenzen nicht subsumieren ließ. Der *Prozesscharakter* der Prinzipatsentstehung ließ die außerrechtliche Sonderstellung der augusteischen Monarchie stärker hervortreten, die tastend vorankommende

³⁵ Tac. ann. 3, 56, 2 (vgl. Walter K. Lacey, *Summi fastigii vocabulum. The Story of a Title*, in: JRS 69 [1979] 28–34). Fernand de Visscher, La ‚tribunicia potestas‘ de César à Auguste, in: Stud. et doc. hist. et iuris 5 (1939) 101ff.; Béranger, Recherches (wie Anm. 13) 96ff.; Wickert, Princeps (wie Anm. 13) 2283ff. (2286 ‚genialer Gedanke‘); de Martino, Storia (wie Anm. 31) 149ff.; Bleicken, Augustus (wie Anm. 22) 351ff.; Jacques, Scheid, Struktur (wie Anm. 31) 38f.

³⁶ So in Syme, Revolution (wie Anm. 22) durchgehend und z.B. 321 (s. Bleicken, Augustus [wie Anm. 22] 696; Girardet, Imperium [wie Anm. 34] 168ff.; Uwe Walter, Der Historiker in seiner Zeit. Ronald Syme und die Revolution des Augustus, in: Jörg Spielvogel [Hg.], Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Studien zum 75. Geburtstag von Jochen Bleicken [Stuttgart 2002] 137–152, 147f.) und besonders Ronald Syme, Rez. Heinrich Siber, Das Führeramt des Augustus (1940), in: JRS 36 (1946) 149ff. (= Schmittbennet, Augustus [wie Anm. 21] 153ff.).

³⁷ Jochen Bleicken, Prinzipat und Republik (1991), in: Gesammelte Schriften, Bd. 2 (Stuttgart 1998) 799ff. (802); ders., Augustus (wie Anm. 22) 372ff.; Dahlheim, Kaiserzeit (wie Anm. 21) 13f., 178ff.

Entflechtung der überragenden Ausnahmegegestalt mit ihren vagen Kontroll- und Initiativrechten und des konservierten republikanischen Exekutivapparates. Seither stand der Inhaber des militärischen Machtmonopols dem traditionell funktionierenden Gefüge des Gemeindestaates gegenüber, dem er doch zugleich als sein erster, privilegierter Bürger und Beschützer angehörte. Schließlich führte auch die genaue Prüfung der dem Prinzipat verbundenen Aura der Titel, Begriffe und Vorstellungen, der sogenannten *Prinzipatsideologie*, zu dem Ergebnis, dass die Stellung des römischen Monarchen als ganze außerhalb des Staatsrechts stände³⁸.

Das vertiefte Verständnis der verfassungspolitischen Verschränkung von faktischer Macht und legitimierender Rechtsgestaltung, die in der frühen Kaiserzeit verschieden akzentuiert werden konnte, aber nicht wieder grundlegend und auf Dauer verändert worden ist, ließ die Stellung des Princeps im Ganzen nicht mehr in konstitutionellen Kategorien aufgehen; sie konnte nur noch antithetisch beschrieben oder auf ihre politische Intention und historische Genese hin interpretiert werden. Als Merkmale ihrer Entwicklung waren unauffällige, aber symptomatische Verschiebungen in der Herrschaftspraxis und im Herrschaftsstil zu beobachten oder die wechselnden demonstrativen Verhaltensmuster zu verfolgen, nach denen die Kaiser omnipotentes Selbstbewusstsein herauskehrten oder die Formen augusteischer Höflichkeit wahrten oder auch gerade dabei der Tücke und Heuchelei geziehen wurden. Dahinter trat die verfassungsgeschichtliche Elementarfrage zurück, wie aus dem einmaligen Komplex personaler Kontingenzen, fragiler Machtkonzentration, situationsbedingter Kompromisse und verdeckter Spannungen eine Herrschaftsinstitution von der Geschichtsmächtigkeit des römischen Kaisertums hervorgehen konnte. Dass eine weitgehend persönliche politische Schöpfung, die namenlose, schrittweise ausgefeilte Stellung des Bürgerkriegssiegers Augustus, zum Urbild monarchischer Herrschaftsordnung wurde, dass die konstitutive Diskontinuität des Prinzipats nie beseitigt, aber die verstetigte, von der Familie gelöste Caesarentradition dennoch zum Symbol seiner Kontinuität wurde, das wurde mehr Gegenstand staunender Bewunderung als historischer Erklärungsversuche.

Von anderen Aspekten des Kaisertums, die sich vom Aufriss des Mommsenschen *Staatsrechts* herleiten lassen, ist der wichtigste die *Beziehung des Princeps zum Senat*; auch hier hat sich die historische Forschung weit von jenem Ausgangspunkt entfernt³⁹. Die Verrechtlichung des Senats ging viel weniger weit als die der Magistratur, aber alle Verfahren der Beschlussorgane Comitia und Senat sind auch magistratische Akte. Mommsen hat dieser Zweiseitigkeit dadurch Rechnung getragen, dass er die magistratischen Verhandlungen mit Bürgerschaft und Senat der Magistratur und den Magistraturen zuwies (StR 1, 191ff. und die einzelnen Magistraturen, zum Prinzipat 2, 894) und im Senatsband (3, 835ff.) die Qualifikation und Rechte der Senatoren sowie die Geschäftsordnung des Senats und die von ihm verhandelten Materien behandelte. Dadurch wurden die Veränderungen der Kaiserzeit einerseits unter den Prärogativen des Princeps (Recht der Senatsberufung, -leitung, Antragstellung, Prüfung von Relationen) und andererseits unter ‚Stellung des Senats zum Kaiser‘ subsumiert. Doch dem zu Gunsten des Herrschers verschobenen „Verhältnis formalen Ausdruck zu geben wird im Allgemeinen vermieden“ (3, 1259); Mommsen bestimmt es als konstitutionelles Neben- und Miteinander des Prinzipats als einer nicht-stetigen außerordent-

³⁸ Für die ältere Forschung aufschlussreich: *Schönbauer*, Prinzipat (wie Anm. 31); zusammenfassend: *Wickert*, Princeps (wie Anm. 13) 2001ff.; *Jacques Scheid*, Struktur (wie Anm. 31) 33ff.

³⁹ Neben StR 3, 835ff.: *Pierre G.H. Willems*, Le sénat de la république romaine, 3 Bde. (Louvain 1878–83); *A. O'Brian Moore*, senatus, RE Suppl. 6 (1935) 660ff. – *Peter Brunt*, The role of the senate in the Augustan regime, in: CQ 34 (1984) 423ff.; *Fergus Millar*, The Emperor in the Roman World (London 1977) 290ff., 341ff.; *Richard J. A. Talbert*, The senate of Imperial Rome (Princeton 1984).

lichen Magistratur und des ‚ewigen‘ Senats, „wobei aber die Kaisergewalt durchaus die stärkere ist“ (3,1282). Der Machtverlust des Senats und das Fehlen eines wirksamen politischen Gesamtwilens des Gremiums dem Kaiser gegenüber ließen nur immer wieder den eklatanten Widerspruch zwischen Verfassungstheorie und Wirklichkeit konstatieren; die fortbestehenden Funktionen des Senats wurden nur als Reste seiner einstigen Bedeutung wahrgenommen. Diese Betrachtungsweise hat sich lange behauptet und dem Senat als Institution wenig historisches Interesse eintragen können. Erst die Erweiterung der verfassungsrechtlichen Perspektive zur sozialgeschichtlichen hat die Blickrichtung verschoben: vom Kaiser als Teilhaber einer formal-konstitutionellen Dyarchie zum Kaiser als Mitte der Gesellschaft, vom Senat zu den Senatoren und dem *ordo senatorius* und vom politischen Verfall der Institution unter der Monarchie zum Verständnis des tatsächlichen sozialen Gefüges, in dem Herrscher und Eliten in einer Art – sich dauernd wandelnder – sozialer Symbiose aufeinander verwiesen blieben.

Das Urteil des Tacitus über die Abdankung der übriggebliebenen Nobiles unter Augustus (ann. 1, 2, 1) ist zu einseitig, um dem Verhältnis des ersten Princeps zum Senat gerecht zu werden. Es war nicht nur durch die Macht des *dux reliquus* und servilen Opportunismus des manipulierten und korrumptierten Senats gekennzeichnet, sondern auch durch die Rücksichtnahme, zu der unverändert großes Prestige, Herrschaftswissen und soziale Macht der alten und neuen Oligarchie den auf sie angewiesenen caesarischen Imperator nötigten. Der Senat blieb – und dies im Einklang mit dem augusteischen Restitutionsprogramm – Traditionsträger, moralische Autorität, Legitimierungsinstantz und wichtigster Öffentlichkeitsraum für den Princeps, vor allem aber unersetzliches Sammelbecken politischer Kompetenz. Gerade hilflose Racheexzesse sich bedroht fühlender Kaiser beweisen das (Suet. Nero 36, 1; 43, 1). Eine eigenständige dynastische Legitimität konnte es für den Imperator dem Senat gegenüber nicht geben; als Standesgenosse und *princeps senatus* war er in den Senatorenstand eingebunden. In der Auswahl seiner Legaten, den Möglichkeiten, ihre Loyalität zu sichern, und den Mitteln, ihren direkten Einfluss auf die Legionen zu kompensieren, empfindlich beschränkt, hatte er gleichwohl mit vielen *capaces imperii* als potentiellen Rivalen zu tun. War es eine Frage der Form und des Stils, wie zivil oder dominant ein Princeps dem Senat und den Senatoren gegenüber auftrat, so verlangte die politische Praxis, wechselnde Gruppierungen, Faktionen oder prominente Einzelne mit ihrer Klientel und ihren Ansprüchen zu befriedigen oder wenigstens zu neutralisieren und dies mit den personalpolitischen Erfordernissen der Reichsverwaltung in Einklang zu bringen. Von der Einsicht und Umsicht, welche die Principes an diese schwierigen Aufgaben wendeten oder zu wenden versäumten, den Präferenzen, die sie hier beobachteten oder auch den Konflikten, die sie riskierten, hing das Urteil über ihre Persönlichkeit und ihre Herrschaft und nicht zuletzt ihre *memoria* ab.

Doch darf die latente Wertbewerbssituation, in der sich ein Imperator befand, auch nicht überschätzt werden; sie war unter normalen Bedingungen und ohne außenpolitische Belastungen durch überlegene *auctoritas*, die auf der Würde und Macht der Stellung, Verdienst und Herkommen beruhte, und taktvolles Verhalten zu bewältigen. Gefahren, die dem Kaiser dennoch vom Ehrgeiz senatorischer Konkurrenten drohten, konnten durch ehrenvolle Beschäftigung, Avancementsregelungen und Kontrolle gemildert werden. Den ‚Kaiser herauszufordern‘ (Egon Flraig), bedeutete keine Kleinigkeit (vgl. Jos. bell. Iud. 4, 591; 602f.; Tac. hist. 2, 74, 2 zu Vespasian); der Princeps war kein *rex Nemorensis!* Entscheidend für das Verhältnis der Principes zum Senat waren aber die – anfangs nicht in ihrer Tragweite erkannten – umfassenden kaiserlichen Möglichkeiten zur Formierung des Standes. „Für das Wesen der augusteischen Verfassung ist kaum eine zweite Frage von so tief ein-

schniedender Bedeutung wie die des Rechts der Besetzung der senatorischen Stellen“ (StR 2, 937). Die Rechte, den *latus clavus* zu verleihen, der Commendation, der Adlection und der censorischen Qualifikationsprüfung erlaubten dem Princeps, die Zusammensetzung der Körperschaft so zu beeinflussen, dass eine geschlossene, politisch unabhängige Willensbildung des Senats nicht zustande kommen konnte. Der Senat kannte weder organisierte Interessengruppen noch eine gemeinsame programmatische Basis; er hatte keine Möglichkeit, eine ‚öffentliche Meinung‘ zu mobilisieren. Ihn kennzeichnete weniger politische und soziale Kohärenz als die ungeregelte, unter Umständen brutale Konkurrenz seiner (wahrscheinlich zunehmend) hierarchisch gegliederten Angehörigen und deren Faktionen. Das riskante Treiben der Delatoren und das Gebaren der Adulatoren und Günstlinge verrät Machtkämpfe und das hemmungslose Streben ehrgeiziger Aufsteiger, die der Princeps benutzen, dulden oder hindern konnte⁴⁰. Das *Gesamtinteresse* des Senats beschränkte sich auf Traditionswahrung und Standesprivilegien. Deshalb hat es zwar viele Usurpationen und Verschwörungen gegen Principes gegeben, aber keine Opposition *des* Senats gegen *den* (endgültig etablierten) Prinzipat⁴¹.

Die senatorische Oberschicht wahrte ihren Rang; aber ihre grundsätzliche Unabgeschlossenheit und das unveränderte Prinzip, dass ererbter sozialer Rang in ihr stets durch politische Leistung bestätigt werden musste, kamen den Einflussmöglichkeiten des Princeps zugute. Die Formierung durch den Kaiser, der der Senat unterlag, machte ihn langfristig zum Instrument des Princeps, zum Dienstadel, der unentbehrlich war, aber die caesarische Monarchie, solange sie ihre arkanen Spielregeln beachtete, nicht gefährdete; er durfte die Traditionen und Werte der republikanischen Aristokratie weiter pflegen, weil sie je länger desto weniger zur einigenden politischen Kraft werden konnten. Die Gestaltungsfreiheit, die diese strukturelle Bedingung den Principes in ihrem Verhältnis zum Senat ließ, schien den Zeitgenossen und ihnen folgend der historischen Forschung meist größer als sie tatsächlich war, aber sie war groß genug, um der Kontingenz des Personalen einen systemimmannten Platz zu geben und rechtfertigt daher die biographische Beschäftigung mit den Principes.

Das Verhältnis zwischen Princeps und Senat wurde durch Macht und Handlungsspielraum des Herrschers *und* deren strukturelle Begrenzungen, durch sozialen Wandel *und* konstante Formen geprägt. Es ist seit Mommsens konstitutioneller Betrachtung in seiner Vielseitigkeit anschaulicher geworden, aber dadurch auch unter dem Aspekt der Herrschaftsinstitution allein nicht mehr zu fassen. Forschungspraktisch erschließen dieses Feld einzelne Zugänge: Die systematische Darstellung der ausgedehnten Tätigkeitsbereiche und verstetigten Arbeitsweise des Senats zeigt, wie das korporativ verfestigte und hierarchisch gegliederte Gremium trotz des Machtverlustes seine zunehmen-

⁴⁰ Barbara Levick, The Politics of the Early Principate, in: Timothy P. Wiseman (Hg.), Roman Political Life 90 B.C.–A.D. 69 (Exeter 1985) 45ff.; Werner Eck, in: Storia di Roma 2,2 (Rom 1991) 73ff. (= ders., Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit, 2 Bde. [Basel 1995/1998] I 103ff.); Keith Hopkins, Graham Burton, Ambition and Withdrawal. The Senatorial Aristocracy under the Emperors, in: Keith Hopkins, Death and Renewal (Sociological Studies in Roman History 2, Cambridge 1983) 120–200; Steven H. Rutledge, Imperial Inquisitions. Prosecutors and Informants from Tiberius to Domitian (London 2001).

⁴¹ Maria H. Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat (Historia Einzelschriften 140, Stuttgart 2000); Richard A. Bauman, Impietas in principem. A Study of Treason against the Roman Emperor (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 67, München 1974); Ursula Vogel-Weidemann, The opposition under the Early Caesars, in: Acta classica 22 (1979) 91ff.; Karlheinz Dietz, Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax (München 1980); Opposition et résistances à l'Empire d'Auguste à Trajan (Entretiens sur l'antiquité classique 33, Genf 1986); Kurt Raaflaub, Opposition to Augustus, in: Raaflaub, Toher, Republic (wie Anm. 22) 417ff.

den administrativen, juristischen und repräsentativen Funktionen mit, neben und abhängig von der kaiserlichen ‚Richtlinienkompetenz‘ ausübt. Die Institution war dadurch für den Prinzipat so unentbehrlich, wie ihre Mitglieder austauschbar⁴². Die prosopographische Forschung hat die Zusammensetzung des Senats und die Verwendung der Senatoren, besonders auf der konsularischen Rangstufe, erfasst, ihre sich verändernde Herkunft, Karrierechancen und Avancementsregeln und damit den Aufstieg neuer, herrschaftsloyaler Kader statistisch sichtbar gemacht, die durch Verwandtschaft, Herkunft und Patronage gestifteten Zusammenhänge gegen die wachsende kaiserliche Reglementierung abgewogen. Hier hat eine sich verselbstständigende Forschungsrichtung die weitesten materiellen Erkenntnisse erzielt⁴³. Intermediäre Instanzen, der kaiserliche Hof, die *amici* und das *consilium principis* lassen die regulierte Verflechtung mit der politischen Führungsschicht ebenso erkennen wie die Distanzierung des Princeps von der Gesellschaft, der er angehört⁴⁴. Die Interaktion des Princeps und der politischen Eliten wird damit, vor allem sozialtypisch, durchschaubar, wenn auch die Entscheidungsprozesse im kaiserlichen Consilium meist undurchsichtig bleiben⁴⁵.

Weniger deutlich ist der Einfluss, den Mobilität oder Immobilität des Kaisers auf seine Beziehung zum Senat hatten: Ständige Präsenz in Rom muss sich auf den Geschäftsgang und die gesellschaftlichen Kontakte anders ausgewirkt haben als wenn der Princeps wie Tiberius in selbst gewählter Isolierung, wie Hadrian auf ausgedehnten Reisen oder wie Trajan und Marc Aurel während jahrelanger Feldzüge abwesend war⁴⁶.

Der Beschreibung der Tätigkeitsbereiche und Funktionsweisen des Senats stehen heute Gesamtdarstellungen der kaiserzeitlichen Sozialgeschichte gegenüber⁴⁷, den verfassungsmäßig kon-

⁴² Talbert, Senate (wie Anm. 39).

⁴³ Repräsentative Beispiele: Ronald Syme, The Augustan Aristocracy (Oxford 1986); Werner Eck, Senatoren von Vespasian bis Hadrian (München 1970); Géza Alföldy, Konsulat und Senatorstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht (Bonn 1977); Helmut Halfmann, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. (Hypomnemata 58, Göttingen 1979); Paulus M. Leunissen, Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander (180–235 n. Chr.) (Amsterdam 1989). – Zur Methode: Arnaldo Momigliano, Rez. Ronald Syme, The Roman Revolution (1940), in: Schmittner, Augustus (wie Anm. 21) 145f.; Willem den Boer, Die prosopographische Methode in der modernen Historiographie der hohen Kaiserzeit in: Mnemosyne 22 (1969) 268ff.; A.J. Graham, The Limitations of Prosopography in Roman Imperial History, ANRW II 1 (1974) 136ff.; Werner Eck (Hg.), Prosopographie und Sozialgeschichte. Studien zur Methodik und Erkenntnismöglichkeit der kaiserzeitlichen Prosopographie (Köln u.a. 1993); Dahlheim, Kaiserzeit (wie Anm. 21) 196ff.

⁴⁴ Robert Turcan, Vivre à la cour des Césars. D'Auguste à Dioclétien (Collection d'études anciennes [Série latine] 57, Paris 1987); Andrew Wallace-Hadrill, The imperial court, CAH 2X (1996) 283ff.; Aloys Winterling (Hg.), Zwischen ‚Haus‘ und ‚Staat‘. Antike Höfe im Vergleich (HZ Beihefte NF 23, München 1997); ders., Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (München 1999). – John Anthony Crook, Consilium Principis (Cambridge 1955). – Paul R.C. Weaver, Familia Caesaris. A social Study of the Emperor's freedmen and slaves (Cambridge 1972).

⁴⁵ Werner Eck, Der Kaiser und seine Räte, in: Ders., Verwaltung (wie Anm. 40) II 3ff. (= CAH XI [2000] 195ff. und in: Anne Kolb (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzeption, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich [Berlin 2006] 67ff.).

⁴⁶ Vgl. Helmut Halfmann, Itineraria principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich (Stuttgart 1986).

⁴⁷ Jean Gagé, Les classes sociales dans l'empire romain (Paris 1964); Géza Alföldy, Römische Sozialgeschichte (3. völlig überarb. Aufl., Stuttgart 1984); ergänzend ders., Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge (Heidelberg althistorische Beiträge und epigraphische Studien 1, Stuttgart 1986); Ramsay MacMullen, Roman Social Relations 50 B.C. to A.D. 284 (New Haven 1976); Friedrich Vittinghoff (Hg.), Europäische

stanten Handlungsfeldern und Mechanismen der Institution also die Beschreibung des gesellschaftlichen Lebenszusammenhangs im Ganzen, während der Princeps in seiner umfassenden Rolle als Partner und Gegenspieler, Mitglied und Herr, Auftraggeber und Moderator der politischen Elite nur im Rahmen seiner Leitungsfunktion im Ganzen gewürdigt worden ist⁴⁸.

Schließlich hat sich der Blick auf die eigentliche Machtbasis der Caesarenmonarchie, auf den Kaiser als Reichsherrischer und *Imperator*, an Mommsens Staatsrechtssystematik orientiert und geschärft, aber gleichfalls auch davon weit entfernt. Die Macht des Bürgerkriegssiegers über die Legionen zu legitimieren, zu verstetigen und zu begrenzen und in dieser Form dem *dux reliquus* zu überlassen, der gleichzeitig den Mechanismus der Republik feierlich erneuerte, respektierte, beschützte, beherrschte und manipulierte: Das war einerseits der *reale Kern* des politischen Systems des Augustus und andererseits der leitende, an der Achse des *imperium* orientierte *Systemgedanke* von Mommsens Rechtskonstruktion. Es war der wohlältige, kluge und friedenssichernde historische *Kompromiss* und zugleich die größte *Zumutung* an den politischen *common sense* der Zeitgenossen ebenso wie der Nachlebenden.

Mit der Erfindung des Prinzipats wurden wichtige Strukturprinzipien des weltbeherrschenden Stadtstaats verstetigt und in der Person des caesarischen Imperator-Princeps zusammengebunden: Das Nebeneinander von Bürgerbereich, den überlegene *auctoritas* lenkte, und Provinzenimperium, das der Imperator mit 30 Legionen zusammenhielt, das Miteinander von Heereskommando und territorialem Aufsichtsregiment über städtische Selbstverwaltungseinheiten beim Inhaber des *imperium proconsulare* oder seinen Legaten, und die Ergänzung kommunaler Selbstständigkeit durch fallweises Eingreifen patronaler Fürsorge und Regelung. Dazu diente die mit Augustus langsam beginnende und sich allmählich verfestigende und verdichtende administrative und juristische ‚Reichsverwaltung‘, die im *consilium principis*, in den römischen Zentralbehörden mit ihrem ritterständischen Personal und in deren kaiserlicher Leitung zusammenlief; sie summierte sich aus Edikten und Mandaten sowie den Einzelfallentscheidungen und stützte sich dabei auf den Apparat von Kanzleien und Registraturen⁴⁹. Der praktische Vollzug dieser Form von Herrschaft und vor allem der Anteil persönlicher Initiative des Princeps sind schwer zu beurteilen, erzeugten aber jene Wolke aus Dankbarkeit, Verehrung und Huldigung, die die Verbindung von ‚Kaiser und Reich‘ eindrucksvoll veranschaulicht und zugleich verdunkelt. Der Kaiser musste sich als Imperator durch Leistung legitimieren und die Legionäre befrieden und an sich binden, den Senatoren mit aller Klugheit ihre alten Betätigungs-, Bewährungs-, Bereicherungs- und Aufstiegschancen lassen, aber ihrem Egoismus, Machthunger und Patronsehrgeiz Grenzen setzen, für die Italiker und alle Bürger diesen Mechanismus materiell und ideell attraktiv, einleuchtend und aussichtsreich machen, den Provinzialen als umfassender Wohltäter präsentiert werden und bei alldem für seine und seines Hauses Sicherheit und Zukunft sorgen, aber dies als selbstlosen Dienst am Staatswohl erscheinen las-

Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1, Stuttgart 1990).

⁴⁸ Millar, Emperor (wie Anm. 39) 275ff.; in der Perspektive des Senats: Talbert, Senate (wie Anm. 39) 341ff.

⁴⁹ Beim Fehlen neuerer Gesamtdarstellungen s. die Überblicke von Werner Eck, Die staatliche Administration des Römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit, Ihre strukturellen Komponenten (1989), in: Ders., Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit, 2 Bde. (Basel 1995/1998) I 1ff.; ders., Der Kaiser, die Führungsschichten und die Administration des Reiches (von Vespasian bis zum Ende der antoninischen Dynastie), in: ebd. II 3ff. (= CAH XI [2000] 195ff.); Koll, Herrschaftsstrukturen (wie Anm. 45), hier besonders die einschlägigen Beiträge 65ff. und 165ff.; Frank M. Ausbüttel, Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches (Darmstadt 1998).

sen. Den ihm dabei zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum, der Außenstehenden märchenhaft, wenn nicht gottähnlich groß vorkam, beschränkten in der Realität Sachzwänge, Selbstbindung und begrenzte personelle oder sachliche Möglichkeiten sowie die eigene Befangenheit des Herrschers in Charakteranlage und Konventionen, schließlich auch die natürliche Einsamkeit jedes Monarchen und das Fehlen aller gedanklichen Durchleuchtung des Systems.

Auf diese Fülle nichtnormierter Anforderungen und systemimmanenter Beschränkungen antworteten die Kaiser so verschieden, wie sie als Personen nun einmal waren: aktiv, weitsichtig, bemüht, defensiv oder leichtfertig, einsichtslos, destruktiv, ausweichend. Doch boten dazu nicht alle Gebiete des kaiserlichen Reichsregiments in gleichem Maße Anlass und Gelegenheit. Neben anderem, wie dem Verhältnis zum *ordo senatorius* im Allgemeinen, sind wohl besonders das Heerwesen, die Grenz- und ‚Außenpolitik‘, im 3. Jahrhundert die Religionspolitik sowie der Bereich personeller Entscheidungen die Felder, die durch Gestaltungsfreiheit der Imperatoren entscheidend geprägt waren. Das Imperium konnte meistens nach persönlichem Ermessen gemäß der Maxime *plura consilio quam vi* oder auch mit aggressivem Machteinsatz gesichert werden, wenn auch die vorauszusetzenden Entscheidungsprozesse selten zu durchschauen sind. Eindrückliche Beispiele dafür bieten die Abberufung des Germanicus im Jahre 16 n. Chr., der Wechsel von Trajan zu Hadrian oder von Marc Aurel zu Commodus. Für einige Bereiche gab es auch ein ausgeprägtes Bewusstsein der einschlägigen Herrscheraufgaben, so für militärische Führungsqualität und die Pflege der Heeresklientel, die notfalls aktiviert werden musste, für das notwendige gesellschaftliche Geschick und die Kunst der Selbstdarstellung auf allen Ebenen und für das Erfordernis ausgedehnter Detailkenntnisse, vor allem enormer Personenkenntnisse, oder für differenziertes (nämlich teils hervortretendes, teils verbergendes) repräsentatives und patronales Auftreten. Andere Tätigkeitsfelder gewannen (aus objektiver Notwendigkeit oder Kontrollbedürfnis) eine verhältnismäßig personenunabhängige, sachorientierte administrative Selbstständigkeit, so in der Provinzverwaltung, in Finanzwesen und Justiz, in der kaiserlichen Hof- und Hausverwaltung und den Zentralbürokratien.

Mit diesen Stichworten sind Hauptbereiche des kaiserlichen Reichsregiments angedeutet und damit die ihnen geltenden Forschungsfelder: die Provinzverwaltung im Allgemeinen und die kaiserliche Judikatur, die Organisation und Regierung der einzelnen Provinzen, ggf. mit der Kontrolle ihres Vorfeldes mit dessen besonderen geographischen und historischen Bedingungen, Verwaltungszweige, Truppengattungen und Truppenkörper⁵⁰. Längsschnitte durch die Teilbereiche kaiserlicher Regierungsaufgaben arbeiten generelle Tendenzen heraus (z.B. die Homogenisierung und Verdichtung der Verwaltung oder Modifikationen der Rekrutierungspraxis), lassen so langfristige Entwicklungen der imperialen Herrschaft erkennen und sie mit sozialgeschichtlichen Veränderungen – und eventuell kaiserlichen Grundsatzentscheidungen – synchronisieren⁵¹. Die

⁵⁰ Jacques, Scheid, Rom (wie Anm. 31) 53ff.; Eck, Kaiser (wie Anm. 49) 3ff. – John M. Kelly, Princeps iudex (Weimar 1957); Tony Honoré, Emperors and Lawyers (London 1981); Richard A. Bauman, Lawyers and Politics in the Early Roman Empire (München 1989). – J. Brian Campbell, The Emperor and the Roman Army 31 B.C.–A.D. 235 (Oxford 1984); Graham Webster, The Roman Imperial Army (London 1985); Yann Le Bohec, Die römische Armee. Von Augustus zu Konstantin dem Großen (Stuttgart 1993, franz. Original 1990); Géza Alföldy u.a. (Hg.), Kaiser, Heer und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit (Stuttgart 2000); Dennis B. Saddington, The Development of the Roman Auxiliary Forces from Caesar to Vespasian (49 B.C.–A.D. 79) (Harare 1982).

⁵¹ Vgl. Peter Garnsey, Richard Saller, Das römische Kaiserreich (Reinbek 1989, engl. Original 1987) 34ff.; Eck, Kaiser (wie Anm. 49) 1ff.; Giovanni Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano (Mailand 1953); ders., Estrazione etnica e sociale dei soldati delle legioni, ANRW II 1 (1974) 339ff.

prosopographische Forschung füllt diesen Rahmen mit personengeschichtlicher Anschauung und gewinnt daraus idealer ein Bild vom Zusammenhang der politischen Eliten und ihrem funktionellen Zusammenwirken im Rahmen des imperialen Systems.

Die Gesamtheit der Bereiche, in denen das Imperium des Princeps zur Geltung kam, unterlag keiner intentionalen Steuerung. Militärisches Machtmonopol und ‚Außenpolitik‘, Verwaltung und Entwicklung der Provinzen, administrative und juristische Einzelentscheidungen, Auswahl der Funktionsträger, Bürgerrechtspolitik und kaiserliche Euergesie ergeben einen Komplex von Herrschaftspraxis, aus dem die Leitungstätigkeit des Imperators nicht weggedacht werden kann, der aber aus kaiserlicher Aktivität allein nicht abgeleitet werden kann und deshalb in Funktionen des Kaisertums nicht mehr aufgeht. Personal zurechenbares Regierungshandeln wurde und wird in der Regel als Ausdruck subjektiven Ermessens verstanden und den Biographien der Principes zugeordnet (markanteste Beispiele sind Umschlagen des Verhältnisses zum Senat, außenpolitische Kurswechsel und im 3. Jahrhundert die Religionspolitik), wobei der Maßstab oft unsicher bleibt. Endpunkte bilden da einerseits die Ratlosigkeit vor dem Unverständlichen (Stichwort: ‚Caesarenwahnsinn‘), andererseits die Rehabilitierung der (wirklich oder angeblich) Missverstandenen (z.B. der Tiberius, Claudius, Domitian als sogenannter ‚tüchtiger Reichsverwalter‘)⁵². Schwer fassbar bleibt bei solcher Arbeitsteilung zwischen subjektivem und objektivem Regierungshandeln die der Öffentlichkeit entzogene und dem Argwohn schon der Zeitgenossen ausgesetzte Entscheidungsfindung im kaiserlichen Consilium, die Einschätzung der hier wirkenden Motive und Kriterien oder die Abgrenzung zwischen Sachzwängen und Handlungsfreiheit, vornehmlich wieder in der Personal- und Außenpolitik. Ins methodische Niemandsland fällt auch die generelle Frage, ob die Ausübung kaiserlicher Herrschaft überhaupt von anderen als nur von konventionell-traditionalen Leitgedanken geprägt war. In den Krisen der Usurovationen, Bürgerkriege, Haus- und Sukzessionskonflikte fiel sie offenbar wie eh und je auf das nackte Interesse an Selbstbehauptung und das Bestreben, Klientelen und Machtmittel zu mobilisieren, zurück.

Die bisher umrissenen modernen Anschauungen über das Kaisertum lassen sich, zumal aus zeitlichem Abstand betrachtet, auf Mommsens Prinzipatskonzeption zurückbeziehen, auch wo sie sich von diesem Ausgangspunkt deutlich entfernen. Ein mächtiger Forschungszusammenhang hat sich hier zwar weit aufgefächert und reicht in seinen Verzweigungen bis in die Gegenwart, aber er gibt doch eine gewisse Färbung durch konstitutionell geprägtes Denken und seine ursprüngliche Affinität zum bürgerlichen Verfassungsstaat immer noch zu erkennen. In Mommsens Enkelgeneration, der Epoche der Weltkriege, treten dagegen neue, unabhängig von den bisherigen entwickelten Auffassungen der kaiserlichen Stellung daneben, die, so verschieden sie untereinander sind, auch ihrerseits einen zeittypischen Zusammenhang verraten.

III

Konzeptionell neue Wege eröffnete es vor allem, die *gesellschaftliche Macht* des großen Gefolgsherren als Basis des Prinzipats zu betonen. Matthias Gelzer hatte 1912 die von ihm so genannten ‚Nah- und Treuverhältnisse‘, das Netz sozialer Verpflichtungen zwischen Patron und Klienten und zwischen politischen Freunden als die Voraussetzung der Nobilitätsherrschaft erkannt und beschrie-

⁵² Aloys Winterling, Cäsarenwahnsinn im alten Rom, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs (2007) 115ff. (Darstellung des Forschungsstandes 118ff.).

ben⁵³. Er berief sich seinerseits auf Numa Denis Fustel de Coulanges, der für die verschiedenen Verpflichtungsbeziehungen unter Gleichen wie Ungleichen den Begriff ‚Patronat‘ eingeführt hatte. Politische Auseinandersetzungen in der Republik waren danach auch Rivalitätskämpfe um Klientelen und Anhängerschaften. Dieser Kampf gewann mit den wachsenden Mitteln des Imperiums immer größere Dimensionen, nahm die Waffen des Bürgerkrieges in Dienst und endete nicht nur mit der Zusammenfassung der militärischen Macht, sondern auch der Konzentration der Gefolgschaften in einer Hand.

Anton von Premerstein betonte dann die gesellschaftliche Macht des großen *dux* und Patrons nicht nur als die Voraussetzung, sondern auch als die auf Dauer entscheidende Grundlage der kaiserlichen Herrschaft, die deshalb in juristischen Kategorien nicht zu fassen wäre⁵⁴. In der früheren Forschung war die dominierende soziale Position des Princeps zwar nicht übersehen, aber als faktische Bedingung seiner konstitutionellen Stellung den Fragen der staatsrechtlichen Regulierung nachgeordnet worden. Von Premerstein zog deshalb weniger einen übersehbaren Sachverhalt ans Licht, als dass er die Priorität der Erkenntnisinteressen veränderte, einen – freilich noch nicht konsequent durchgeföhrten – Paradigmenwechsel einleitete, wenn er „die soziale und politische Stellung des Princeps als [die] eines großen Gefolgschaftsführers mit ihren außerhalb des republikanischen Staatsrechts liegenden Bindungen und Sicherungen“ beschrieb⁵⁵. Denn in bewusstem Gegensatz zur konstitutionellen Sicht unterstrich er, dass im Prinzipat nicht „die Person für das Amt, sondern das Amt für die Person da ist“, und rechtliche Kompetenzen nur einen Überbau über der tatsächlichen, auf Vertrauen, Ansehen und Einfluss beruhenden sozialen Macht darstellten (13). Der Treueid der Heere, der Gefolgschaftseid für den Triumvir und der daraus entwickelte Kaisereid hätten nach von Premerstein neben einem gesetzlichen allgemeinen Schutzauftrag sowie der rechtsformigen Ausübung der kaiserlichen *uctoritas* die eigentliche Machtbasis des Augustus konstituiert. Das Zusammenwachsen von Senat und Legionen, Bürgerschaft und Reichsbevölkerung in gemeinsamer Gefolgschaftsloyalität sei deshalb auch der entscheidende Faktor in Sukzessionskonflikten und Bürgerkriegen gewesen. Aus dieser Machtgrundlage leitete der Historiker die Eingriffsmöglichkeiten des Princeps ab, die folglich verfassungsrechtlich nicht zu präzisieren wären. Die staatsrechtliche Betrachtung des Prinzipats sieht sich seither in die Defensive gedrängt⁵⁶. Es zeichnet sich eine ungleiche, eher konzeptionell als empirisch begründete Wertung der Polarität von rechtlicher Form und sozialer Realität ab; sie entspricht dem Schema von Basis und Überbau, wahrer Wirklichkeit und verhüllendem Schein. Und der „lange Schatten“ Mommsens zeigt sich auch da überall, wo seither die Analyse der gesellschaftlichen Macht des Princeps einhergeht mit der komplementären apologetischen Versicherung, dass der Prinzipat juristisch nicht zu definieren sei, oder wo Bemühungen, die

⁵³ Matthias Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik [1912], in: *Ders.*, Kleine Schriften, 3 Bde. (Wiesbaden 1962) I 17ff.

⁵⁴ Anton von Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse N.F. 15, München 1937).

⁵⁵ Dies im Hinblick auf von Premersteins Versuch, eine *cura et tutela rei publicae universa* als „staatsrechtliche Grundlage des Prinzipats“ neben der ‚soziologischen‘ der kaiserlichen Gefolgschaft zu postulieren; s. dazu Syme, Rez. Siber (wie Anm. 36) 153f.

⁵⁶ Vgl. Heinrich Siber, Das Führeramt des Augustus (Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philol.-hist. Klasse 44, 2, Leipzig 1940) 7f.: Es „mag zuzugeben sein, dass solche [sic! soziologischen Erscheinungen] für die allgemeine politische Geschichte wichtiger sein können als Staatsrecht und dass dies auch von den soziologischen Grundlagen des Prinzipats gilt...“

monarchische Herrschaft als Rechtsordnung zu verstehen, als aussichtslos oder gar verfehlt beurteilt werden, weil sie gegenüber der politischen und sozialen Wirklichkeit irrelevant seien.

Hier sind auch die weitreichenden Folgerungen anzuführen, die Richard Heinze 1925, und andere nach ihm, aus einem epigraphischen Zufallsfund zogen⁵⁷. Anton von Premerstein hatte in dem berühmten augusteischen Gegensatz von Amtsgewalt (*potestas*) und auf persönlichem Ansehen beruhendem gesellschaftlichen Einfluss (aber das lateinische Wort dafür ist im *Monumentum Ancyranum* nicht erhalten) statt des von Mommsen erschlossenen *dignitas* das richtige Wort *auctoritas* aus dem *Monumentum Antiochenum* ergänzen können⁵⁸. Der authentische Begriff erhellt nicht nur die augusteische Selbststilisierung, die das überragende Prestige des einzigartigen Siegers, Friedensbringers und monarchischen Imperators mit dem Anspruch auf geschichtsbewusste und traditionstreue republikanische Korrektheit in der aparten Formel verknüpfte. Das Schlüsselwort *auctoritas* sollte nach Heinzes als grundlegend anerkannter Untersuchung sogar „uns wirklich die Wurzeln dieser einzigartigen Institution [des Prinzipats] aufdecken“⁵⁹; gemeint ist damit die amtlose Macht der rechtlich nicht zu fassenden, auf Anhänger und Anerkennung gestützten und in tätige politische Einflussnahme umgesetzten gesellschaftlichen ‚Autorität‘. Es scheint jedoch fraglich, ob die etymologische und semantische Analyse des römischen Wortes die unterschiedlichen, verschiedenen ausgeübten und sich wandelnden informellen Einflussmöglichkeiten der Principes, die zunächst für sich untersucht werden müssen, aus einer ‚Wurzel‘ erklären kann. Eher verdrängt dieser Versuch die nötigen Differenzierungen und die nüchterne Betrachtung der Handlungsbedingungen des *emperor at work*. Die Überdehnung des *auctoritas*-Begriffes in Richtung auf das Weber’sche *Charisma* weist aber wohl auf gewisse zeitgenössische Vorstellungen von politischer Autorität (als freiwillig anerkannter, irrationaler und für exzeptionell gehaltener politischer Führungsqualität und mit ihr gerechtfertigter Machtausübung ohne konstitutionelle Kontrolle) voraus.

Die kaiserliche *auctoritas* ist aber auch als eine juristisch definierte Befugnis gedeutet worden, unter Berufung auf die spezifische *auctoritas* des republikanischen Magistrats, seine Amtsautorität, und das kaiserliche Privileg für römische *iuris consulti*, ihre Respondententätigkeit *ex auctoritate principis* auszuüben (Dig. 1, 2, 2, 49). Die *auctoritas* des Princeps wird dann als die Bezeichnung der ihm vom Senat verliehenen umfassenden Regelungskompetenz verstanden oder als eine sich allmählich zur Institution verfestigende Ermächtigung, die sich aus seiner zunächst nur persönlichen Autorität entwickelte⁶⁰. Die engere Spezialbedeutung trägt aber dem Verhältnis zwischen Amtsgewalt und persönlichem Einfluss nicht Rechnung; sie postuliert eine überflüssige herrscherliche Kompetenz, die aus den Quellen nicht hinreichend begründet werden kann. *Auctoritas* ist der Ausdruck für das überragende Prestige und die gewaltige Autorität des Princeps; pejorativ gesagt ist es *potentia*⁶¹.

In den 30er Jahren wächst die Neigung, das als umfassend und undefinierbar verstandene und im augusteischen Selbstzeugnis authentisch formuliert gefundene Wirken der kaiserlichen *auctoritas* positiv zu bewerten, ja, ihm eine, für die Gestaltung auch des modernen staatlich-politischen Lebens

⁵⁷ Richard Heinze, *Auctoritas* (1925), in: *Ders.*, Vom Geist des Römertums (3. erw. Aufl., Darmstadt 1960) 43ff.

⁵⁸ Anton von Premerstein, Zur Aufzeichnung der Res gestae Divi Augusti im pisidischen Antiochia, in: *Hermes* 59 (1924) 95ff., 103ff.; William M. Ramsay, Anton von Premerstein, Augustus. *Monumentum Antiochenum*. Die neu aufgefondene Aufzeichnung der Res gestae divi Augusti (Klio Beiheft 19, Leipzig 1927) 96f.

⁵⁹ Heinze, *Auctoritas* (wie Anm. 57) 49.

⁶⁰ Siehe Anm. 32 und Wolfgang Kunkel, Rez. André Magdelain, *Auctoritas principis* (1953), in: *Ders.*, Kleine Schriften (Weimar 1974) 587ff.

⁶¹ Paraphrasiert Syme, Revolution (wie Anm. 22) 3, 523.

richtungsweisende Vorbildfunktion zuzusprechen. Hans Volkmann verspricht als Herausgeber des von Premerstein'schen Werkes im Jahre 1937, damit der Forschung ein Bild des Prinzipats zugänglich zu machen, „dessen Züge den Leser durch unverkennbare Ähnlichkeiten mit der Gegenwart überraschen“; und wer 1940 vom „Führeramt des Augustus“ und dem „im römischen Staatsrecht geltenden Führergrundsatz“ schrieb, wusste wohl ebenfalls, was er sagte⁶². Auch der in Italien im Jahre 1937 breit und aktualisierend gefeierte *bimillenario della nascita di Augusto* lieferte dafür bedeute Zeugnisse⁶³. Hier erst, nicht schon in der oft harmonisierenden, aber die dunklen Aspekte der octavianischen Machteroberung meist nicht verschweigenden älteren Forschung findet sich die von Nationalismus und Imperialismus stimulierte, uneingeschränkte Augustus-Verherrlichung, die denn auch bald entschiedenen Widerspruch hervorrief⁶⁴. Affinität mit dem politischen Zeitgeist traf dabei mit einem fachhistorischen Paradigmenwechsel zusammen und aktualisierte ihn. Hier wie sonst geht aber doch der fachwissenschaftliche Diskurs in politischer Aktualität nicht auf; er folgt zugleich auch seiner eigenen Spur.

Ganz anderen historischen Anregungen und politischen Impulsen verdankte in derselben Zeit das Epoche machende Werk Ronald Symes sein Entstehen⁶⁵. Es beschreibt bekanntlich den gesellschaftlichen Transformationsprozess der Jahrzehnte von Caesars Konsulat bis zum Tode des Augustus (das ist die „römische Revolution“⁶⁶) mit der Machteroberung und -organisation Octavians von 44–23 v. Chr. im Zentrum, die Befriedung Italiens, der Bürgerkriegslegionen und der Provinzen, insbesondere aber der italischen Gefolgsleute des Caesarerben. Aus ihnen wurden die Reihen des durch Kriege und Proskriptionsmorde gelichteten Senats aufgefüllt, um die-

⁶² *Siber*, Führeramt (wie Anm. 56), aber inhaltlich ohne politische Tendenz, s. *Syme*, Rez. *Siber* (wie Anm. 36); *Nippel*, Diskussion (wie Anm. 1) 46; *Frank Behne*, Heinrich Siber und das „Römische Staatsrecht“ von Theodor Mommsen (Hildesheim u.a. 1999).

⁶³ Mostra Augustea della Romanità. *Bimillenario della nascita di Augusto* (Rom 1937); *Nel bimillenario della nascita di Augusto. Ricordi romani nelle Marche*, 1941; *Ettore Lepore*, Cesare e Augusto nella storiografia italiana prima e dopo la II guerra mondiale, in: *Karl Christ, Emilio Gabba*, Caesar und Augustus (Bibliotheca di Athenaeum 12, Como 1989) 299ff., 304ff.; *Friedemann Scriba*, Augustus im Schwarzhemd? Die Mostra Augustea della Romanità in Rom 1937/38 (Italien in Geschichte und Gegenwart 2, Frankfurt am Main u.a. 1995).

⁶⁴ *Syme*, Revolution (wie Anm. 22) 2; *Ives Stahlmann*, Imperator Caesar Augustus. Studien zur Geschichte des Principatsverständnisses in der deutschen Altertumswissenschaft bis 1945 (Darmstadt 1988) 188ff.

⁶⁵ *Momigliano*, Rez. *Syme* (wie Anm. 43) 140ff., 145 („Symes realistische Beschreibung ... bedeutet eine Rückkehr zum gesunden Menschenverstand“); *Géza Alföldy*, Sir Ronald Syme, „Die römische Revolution“ und die deutsche Althistorie (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1, Heidelberg 1983); *Karl Christ*, Ronald Syme, in: *Ders.*, Neue Profile der Alten Geschichte (Darmstadt 1990) 188ff.; *Raaflaub, Töher*, Republic (wie Anm. 22), hier besonders *Hartmut Galsterer*, A man, a book, and a method. Sir Ronald Syme's Roman Revolution after 50 years, 1ff.; *Zvi Yavetz*, The Personality of Augustus. Reflections on Syme's Roman Revolution, 21ff.; *Jerzy Linderski*, Mommsen and Syme. Law and power in the principate of Augustus, 42ff. (= *ders.*, Roman Questions [wie Anm. 3] 32ff.); *Werner Dahlheim*, Nachwort, in: *Ronald Syme*, Die Römische Revolution (Serie Piper 1240, München, Zürich 1992) 635ff., 641ff.; *Uwe Walter*, Der Historiker in seiner Zeit. Ronald Syme und die Revolution des Augustus, in: *Jörg Spielvogel* (Hg.), Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Studien zum 75. Geburtstag von Jochen Bleicken (Stuttgart 2002) 137ff.; *Klaus Bringmann*, Caesar und Augustus bei Hermann Strasburger, Matthias Gelzer und Ronald Syme, in: *Gymnasium* 113 (2006) 31ff.

⁶⁶ Syme begründet den Begriff ‚Revolution‘ nicht; vgl. *Alfred Heuß*, Der Untergang der römischen Republik und das Problem der Revolution [1956], in: *Gesammelte Schriften* (Stuttgart 1995) II 1164, 639; *Karl Christ*, Krise der Republik und ‚römische Revolution‘ (1980), in: *Ders.*, Von Caesar zu Konstantin (München 1996) 49ff.; *Dahlheim*, Nachwort (wie Anm. 65) 639; *Alföldy*, Syme (wie Anm. 65) 11ff.; *Walter*, Historiker (wie Anm. 65) 146.

sen dann als gefällige Legitimationsinstanz für die monarchische Stellung des Ersten Mannes zu gebrauchen. Symes Konzeption gewinnt ihre geschichtliche anschaulichkeit durch ihre viel gerühmte umfassende Verlebendigung der prosopographischen Zusammenhänge, die tiefenscharf und illusionslos beschriebene Zeitgeschichte und eine präzise Interpretation auch des formalen Ausbaus der Herrscherstellung (z.B. der Entscheidungen des Jahres 23 v.Chr. und ihrer politischen Hintergründe); aber sie beruht auf tiefem Misstrauen in die Tragfähigkeit konstitutioneller Deutungen des Prinzipats und bezeichnet damit den grundsätzlichen und fortbestehenden Gegensatz zu allen auf Mommsen zurückgehenden Anschauungen über die römische Monarchie: „The Roman constitution was a screen and a sham“⁶⁷.

Der Autor bekennt seine mit dem Einfluss der moralischen senatorischen Historiographie begründete kritische Haltung gegenüber Augustus (p. VII), aber kann sich so wenig wie jene der Aporie entziehen, zwar das *ruere in servitium* der Aristokraten zu verachten, den, wenn schon nicht heilsamen, so doch unvermeidlichen Zwang zur Unterordnung der Oligarchie unter die Monarchie jedoch anzuerkennen. Wahrscheinlich verkannte der Realist nicht, dass aus Üblem Gutes kommen kann (dazu abschließend R.R. 509ff.), aber fand der Moralist allen Grund zu betonen, dass dadurch das Üble nicht gerechtfertigt und der Zufall nicht als höhere Weisheit erwiesen werde. Auch bemerkt er vielsagend und mit Recht, die großen Täter zu Werkzeugen der geschichtlichen Notwendigkeit zu machen, vereitele ihre gerechte Beurteilung⁶⁸; die Dinge zu sehen, wie sie sind, heißt ihm nicht, den Erfolg zu idealisieren (p. VIII und 2). Die ironische Schärfe, mit der gegen verklärende Rhetorik und Verherrlichung des ‚Friedenskaisers‘ die skrupellose Brutalität des caesarischen Machtkampfes dargestellt wird, ist vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund totalitärer Diktaturen und ihrer ideologischen Vergötzung verständlich genug, aber die Annahme, dass erst *The Roman Revolution* die wahre, hässliche Natur des Aufstieges Octavians enthüllt habe, ist übertrieben, wie es auch der taciteischen Annalen nicht bedurfte, um römische Leser über den verhüllenden Charakter der Prinzipatskonstruktion aufzuklären.

In Symes Werk wird das Verhältnis zwischen Biographie und Strukturgeschichte neu bestimmt. Die mit großem Engagement erzählte Geschichte des Augustus beschreibt emphatisch einen einzigartigen persönlichen Erfolg (*he had achieved the height of all mortal ambition*, 524), aber der Autor misstraut paradoxe Weise aller Biographie, weil auch personale Herrschaft sich auf eine Faktion stützen müsse: Wer sich auf Charakter und Taten einer historischen Persönlichkeit konzentriert, mache Geschichte auf Kosten der Wahrheit zum Drama (vgl. 113). Der Prinzipat des Augustus ist deshalb für Syme nicht das Ergebnis intentionalen Handelns und zurechenbares Verdienst eines dominanten Einzelnen (was er doch auch in höchstem Grade ist). Er ergab sich aus dem Scheitern der alten Oligarchie und brachte eine neue definitiv an die Macht; er entstand aus der Wechselbeziehung zwischen den Interessen der caesarianischen *factio* und dem ehrgeizigen Kopf, der sie bediente, lenkte und benutzte: *a monarchy rules through an oligarchy* (8). Diese einfache, aber für Heldenverehrung wie für Geschichtsdeterminismus ernüchternde Einsicht knüpft an die Erforschung der republikanischen Prosopographie und des Gefolgschaftswesens an (p. VIII) und vertieft sie entscheidend: Gewaltamen gesellschaftlichen Umbruch und Besitzumwälzung begrenzte und beendete die Konstanz oligarchischer Strukturen, den ‚Austausch der Eliten‘ kaschierte die nützliche und ge-

⁶⁷ Syme, Revolution (wie Anm. 22) 21, 340; vgl. Arnaldo Momigliano, Rez. Alfred Heuß, Theodor Mommsen (1958), in: *Ders.*, Contributo alla Storia degli Studi Classici, Bd. 2 (Rom 1984) 422; Linderski, Mommsen and Syme (wie Anm. 65); Peachin, Mommsens Princeps (wie Anm. 17) 162; Bleicken, Augustus (wie Anm. 22) 374.

⁶⁸ Paraphrasiert Syme, Revolution (wie Anm. 22) 4 mit dem Zitat Plut. Antonius 56, 6.

pflegte Fiktion ihrer Kontinuität, staatsrechtliche Regulierungsakte verdeckten einen generationenlangen Konsolidierungsprozess des *novus status*, den nur die unvorhersehbare Langlebigkeit und taktische Kunst des Princeps ermöglichte. Für Syme entzieht sich der Prinzipat zwar einer staatsrechtlichen Definition, aber seine Rechtsförmigkeit ist deshalb nicht belanglos (wenn auch in der deutschen Wissenschaftstradition überbetont): Er beruhte auf gesetzlicher Ordnung, und brachte so den *non political classes* Ruhe, Sicherheit und Wohlstand (516), den entscheidenden Gewinn der großen Veränderung. Auch die sprachlichen und bildlichen Formen der Propaganda werden zwar kritisch durchleuchtet (149 ff., 440 ff., 459 ff.), aber als Mittel, gegen die Übermacht der republikanischen Freiheitstradition die Meinungshoheit zu gewinnen und so die Herrschaft zu sichern, ernst genommen. Die virtuos angewendete prosopographische Methode erfasst nicht die soziale Welt in allen ihren Schichten und sie erklärt die Motivation der Handelnden nur begrenzt⁶⁹, aber *The Roman Revolution* verkürzt darum nicht den großen Umbruch der römischen Geschichte auf ein Geflecht personaler Beziehungen und eine Kette gewaltsamer sozialer Umschichtungen.

Symes Analyse der Gewinnung und Versterigung der Alleinherrschaft durch den siegreichen Imperator lässt jedoch die Frage unbeantwortet, wie das auf der Konvergenz materieller Interessen gegründete und in einem einmaligen, klugen Gesellschaftsvertrag verfasste Zusammenwirken von Bürgerkriegsführer und caesarischer Gefolgschaft überpersonale Dauer gewinnen konnte. Man hätte erwarten können, dass die neue Oligarchie sich von ihren Ursprüngen emanzipierte und Anschluss an die Freiheitstradition der alten suchte, dass sie, wenn nicht mehr durch exzeptionelle Autorität und Klugheit gebändigt, in Fraktionskämpfe versank oder Hybris und Fehlverhalten von Imperatoren die Loyalität ihrer Gefolgschaft selbst zerstörten. Tatsächlich sind für diese Entwicklungsmöglichkeiten historische Beispiele leicht bei der Hand; doch haben auch Versagen oder Sturz von Imperatoren das von Augustus geformte monarchische System 41 und 68/70 n. Chr. nicht beseitigt. Es war offenbar nicht politische Interesseneinheit der kaiserzeitlichen Senatsoligarchie, sondern ihr Fehlen, was den Senat zum Herrschaftsinstrument der Principes geeignet und zum oppositionellen Ausspielen seiner Unentbeherrlichkeit auch einem Tyrannen gegenüber unfähig machte. Und in Usurovationen und Sukzessionskrisen, wie die Labilität und stete Zustimmungsbedürftigkeit autoritärer Herrschaft sie provozierten, entschieden über deren Ausgang zwar die Stellungnahmen der Legaten und ihrer Legionen. In solchen Situationen fiel die militärische Macht der stehenden Heere, die das Imperium zusammenhielt und den Imperator notwendig machte, auseinander und wurde zugleich zur letzten Instanz. Über alle gegeneinander gerichteten persönlichen Ambitionen hinweg sprach jedoch das gleichartige Interesse für die Wiederherstellung eines Regimes in caesarischer Tradition.

Schlüssig beantwortet wird die Frage, wie die augusteische Machtkonstellation überpersonale Dauer gewinnen konnte, dadurch nicht, aber die Richtung des weiteren historischen Nachdenkens über das Kaisertum wird verständlich: Es bedurfte einerseits der fortgesetzten, möglichst erschöpfenden, konkreten Aufklärung des jeweiligen personalen Netzes, auf dessen dauerhafte Tragfähigkeit jeder Princeps angewiesen war, und das er im eigenen Interesse pflegen und nutzen musste, weil dessen Versagen eine Herrschaftskrise zur Folge hatte. Und es war andererseits nach außerkonstitutionellen, nichtpolitischen und emotionalen Mitteln und Wegen der Herrschaftsstabilisierung zu fragen, deren Wirkung die Konstanz des Kaisertums zu erklären half. Über den engeren Rahmen der Herrschaftsinstitution weisen beide Fragestellungen hinaus, und das Biographische steht trotz seiner Farbigkeit für sie nicht im Zentrum.

⁶⁹ Momigliano, Rez. Syme (wie Anm. 43) 145f.

Die Erforschung der gesellschaftlichen Basis des Kaisertums wendet die prosopographische Methode auf die Nachfolger des Augustus an und bestimmt ihre Regierungen nach den Koordinaten einerseits langfristig wirkender, wenig beeinflussbarer und andererseits kurzfristiger, individueller Gestaltung zugänglicher sozialer Bedingungen. Zu jenen zählen, neben der grundsätzlichen Bindung des Prinzipats an den *ordo senatorius*, etwa die sich verändernde Herkunft und Traditionsprägung der Senatoren, der Aufstieg der ritterlichen Beamten oder die Verfestigung der Verwaltung, zu diesen der Kreis kaiserlicher Verwandter, *amici* und Günstlinge, die Rolle des *consilium*, des Hofes und der Hausverwaltung, vor allem aber die Personalpolitik der *Principes*. Dieser Bereich ihrer sozialen Vernetzung und deren Gestaltung ist von Persönlichkeit und Charakter, von Herkunft und prägenden Erfahrungen der Imperatoren, also dem individuell-biographischen Element der Kaiserherrschaft, nicht zu trennen; aber das herrschende Paradigma betrachtet die Kaiser eher aus der Perspektive des gesellschaftlichen Umfeldes als aus der ihrer individuellen Lebensgeschichten, und maßgebliche moderne Biographien folgen ihm darin⁷⁰.

Wo statt konstitutioneller Statik und staatsrechtlicher Legalität die Autorität, soziale Macht und Gefolgschaft der *Principes* ins Zentrum des historischen Interesses rücken, gewinnt die Aura der Vorstellungen, Bilder, Wertbegriffe, Würdeformeln und Ehrentitel komplementäre Bedeutung, werden die Formen der Machtstilisierung und -symbolisierung und schließlich der sakralen Überhöhung aufschlussreich, die das Kaisertum im öffentlichen Bewusstsein umgaben und seine Akzeptanz emotional unterstützten. Dieser weite Bereich der beanspruchten und anerkannten Geltung, der gelenkten und spontanen Meinung oder Verehrung speist sich aus Elementen der offiziellen Selbstdarstellung des Prinzipats wie auch aus den von unten und außen (vor allem aus dem hellenistischen Osten) an ihn herangetragenen Prädikationen und Huldigungen, reicht also vom *clupeus virtutum* des Augustus oder dem Titel *pater patriae* bis zu rituellen Akklamationen oder Kultakten. Die Formen der symbolischen Repräsentation und religiöser Überhöhung der römischen Monarchie sind im Hinblick auf Reichweite, Adressatenkreis und Verständlichkeit oft nur schwer einzuschätzen; sie müssen nach Sinn, Herkunft und Wirkung differenziert, aber auch in ihrer Konvergenz betrachtet werden. Denn insgesamt bezeugen sie das breite Fundament vorpolitisches-patriarchalischer, sozialetischer und religiöser Anschauungen, auf dem für *cives Romani* und *Peregrine* der Prinzipat aufruhte, veranschaulichen sie die Einheit und Universalität des Imperiums, die in der – für die meisten weit entrückten – Person des einen Weltherren fassbar wurde, aber auch die dynamischen Möglichkeiten und Gefährdungen autoritärer personaler Herrschaft. In der Spannung zwischen ungeheurem Anspruch und fragiler Anerkennung musste diese Monarchie die Bewährung an den Aufgaben der Gegenwart mit der Rechtfertigung vor dem Maßstab der Tradition verbinden; sie schien über die unbegrenzten, quasi göttlichen Mittel der Weltherrschaft zu verfügen und weckte dadurch unbegrenzte Erwartungen, war aber auf die Zustimmung sozialer Gruppen von ganz unterschiedlicher Nähe zur Herrschaft angewiesen. Diese Aspekte verbinden sich im Forschungsprozess mit anderen und früheren, lassen sich aber schwer umgrenzen und kaum in einen systematischen Zusammenhang bringen, sind deshalb hier auch nur anzudeuten. Sie reichen überall über die Analyse des Kaisertums im engeren Sinne hinaus und geraten leicht in Gefahr, in einem Ideennebel konturlos zu werden, wie z.B. das häufige Fahnden nach einer ‚Reichsidee‘ illustriert.

⁷⁰ Beispiele bieten die Kaiserbiographien von Winterling, Caligula (wie Anm. 24), Jones, Titus und ders., Domitian (wie Anm. 25), Birley, Hadrian und ders., Mark Aurel (wie Anm. 26) und ders., Septimius Severus (wie Anm. 27).

Dem historischen Bestreben, Machtstrukturen und ihre Ausdrucksformen zueinander in Beziehung zu setzen, sind etwa Andreas Alföldis Studien zum Auftreten und zur Selbstinszenierung des Kaisers zuzuordnen, in denen an der Zugänglichkeit des Imperators und des Palastes, an Kleidung, Hoheitszeichen und Begrüßung des Herrschers, an der Formalisierung des Verkehrs, an bildlicher Repräsentation und sakraler Verehrung seiner Person das Herauswachsen aus der republikanisch-aristokratischen Zivilität bis in die unnahbare religiöse Sphäre anschaulich gemacht wird⁷¹. Die Stilentwicklung des Kaiserbildnisses gibt die Verfestigung und Normierung der Porträtküsse zu erkennen, die in der Individualität zunehmend die Erhabenheit und Würde des Herrscheramtes zum Ausdruck bringen; in kaiserlichen Repräsentationsbauten und im historischen Relief kündet die stereotype Sprache der kaiserlichen Gebärden und Posen von seiner Sieghaftigkeit, Autorität und segenswirkenden Kraft⁷². Die Huldigungsrituale der kultischen Herrscherverehrung schlossen die Reichsbevölkerung der östlichen und westlichen Provinzen über ihre städtischen Oberschichten in gemeinsamer Loyalität gegenüber dem begnadeten Weltherrschер zusammen und erhoben sein Wirken in unnahbare Höhen⁷³. Vor allem die Formeln der dem Herrscher zugesprochenen ‚Tugenden‘, Ehrentitel, Siegerbeinamen und solemnen Prädikationen, kommuniziert in Festreden und Münzpropaganda, Denkmälern und Inschriften, Dichtung und adulatorischer Geschichtsschreibung, formten das zeitgenössische Bewusstsein⁷⁴. Der diffuse und belastete Begriff der ‚Ideologie‘ des Prinzipats (verstanden als verklärende Kaschierung der Machtverhältnisse, die kritischer Aufklärung bedarf, oder als gedankliche Widerspiegelung der politischen Wirklichkeit, deren Aussage zu entschlüsseln ist) umschreibt den Horizont der Vorstellungen, die in Wechselbeziehung zwischen Selbstdarstellung, Fremdverständnis und vorgegebenen Ausdrucksmitteln das Kaisertum reflektieren und legitimierend, stabilisierend und identitätsfördernd die Reichsbürgerschaft zusammenschließen⁷⁵.

⁷¹ Andreas Alföldi, Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe [1934] und ders., Insignien und Tracht der römischen Kaiser [1935], in: Ders., Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich (Darmstadt 1970).

⁷² Bernard Andreae, Römische Kunst (Freiburg u.a. 1999); Paul Zanker, Augustus und die Macht der Bilder (München 1990); Max Wegner (Hg.), Das römische Herrscherbild 1ff., 1940ff.; Thomas Pekáry, Das römische Kaiserbildnis in Staat, Kult und Gesellschaft (Berlin 1985); Paul Zanker, Provinzielle Kaiserporträts. Zur Rezeption der Selbstdarstellung des Princeps (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, N.F. 90, München 1983).

⁷³ Lucien Céreau, Jules Tondriaud, Un concurrent du christianisme. Le culte des souverains dans la civilisation gréco-romaine (Bibliothèque de théologie 3/5, Paris 1957) 313ff.; Fritz Taeger, Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkultes, Bd. 2 (Stuttgart 1960); Elias Bickerman (Hg.), Le culte des souverains dans l'empire Romain (Entretiens sur l'antiquité classique 19, Genf 1973); Jesse R. Fears, Princeps a diis electus. The divine election of the emperor as a political concept at Rome (Papers and monographs of the American Academy in Rome 26, Rom 1977); Antonie Włosok, Römischer Kaiserkult (Wege der Forschung 372, Darmstadt 1978) 377ff.; Manfred Clauss, Kaiser und Gott. Herrscherkult im römischen Reich (Stuttgart 1999).

⁷⁴ Martin P. Charlesworth, The virtues of a Roman emperor (Proceedings of the British Academy 23, London 193) 105–133 (deutsch in: Hans Kloft, Ideologie und Herrschaft in der Antike [Wege der Forschung 528, Darmstadt 1979] 361ff.); Wickert, Princeps (wie Anm. 13) bes. 2222ff.; Andrew Wallace-Hadrill, The Emperor and his Virtues, in: Historia 30 (1981) 298ff.; Andreas Alföldi, Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken (Darmstadt 1971); Jean Béranger, Principatus. Études de notions et d'histoire politiques dans l'antiquité gréco-romaine (Genf 1973); Peter Kreissl, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser (Göttingen 1968).

⁷⁵ Wickert, Princeps (wie Anm. 13); vgl. Ines Stahlmann, Von der Ideengeschichte zur Ideologiekritik. Lothar Wickerts Beitrag zum Verständnis des augusteischen Principats (Mainz 1991); Béranger, Recherches (wie Anm. 13); Hans Kloft, Liberalitas principis. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie (Köln u.a. 1994); ders., Ideologie (wie Anm. 74).

IV

Das historische Interesse unserer wissenschaftlichen Gegenwart am Kaisertum scheint sich noch einmal auf neue Fragestellungen zu konzentrieren. Wenn nicht die Kurzsichtigkeit des Zeitgenossen täuscht, regt die intensivere Beschäftigung mit der Herrschaftspraxis dazu an, die Beziehung zwischen Kaiser- und Reichsgeschichte unter neuen Gesichtspunkten zu bedenken. Seit Mommsen an Stelle einer Ereignisgeschichte der Kaiserzeit die Entwicklung der Länder des Imperiums beschrieb und in solcher Summe der Reichszivilisation auch das historisch bedeutendste Thema der Epoche sah, das Panorama der Kaiserherrschaften aber damit als bloßes Oberflächenphänomen charakterisierte, stehen Kaiser- und Reichsgeschichte in einem ungleichen Gegensatz zueinander. Er findet in historischen Darstellungen seinen Ausdruck gewöhnlich im Nebeneinander von Struktur- und Reichsgeschichte einerseits und diachroner, personal und dynastisch orientierter Kaisergeschichte andererseits, aber vor allem in ihrer unterschiedlichen Bewertung. Bündig formulierte Alfred Heuß diese Anschauung: „An der historisch entscheidenden Tatsache, der Existenz des Römischen Reiches, hat der einzelne Kaiser im Allgemeinen nur einen sehr geringen persönlichen Anteil. Die Folge ist, dass Kaisergeschichte und Geschichte des Römischen Reiches nicht das Gleiche sind und man von den Persönlichkeiten der Kaiser aus nicht Geschichte des Römischen Reiches schreiben kann.“⁷⁶ So überragend groß unzweifelhaft die Bedeutung der Monarchie für das römische Reich ist, so erstaunlich gering demnach die der Monarchen; diese Paradoxie wird der mächtigen Wirkung der augusteischen Prinzipatsschöpfung zugeschrieben: Sie legte ein jahrhundertlang unverrückbares Fundament der römischen Staatlichkeit, aber verlangte und gestattete dadurch auch wenig eigene Initiative der Erben der Herrschaft. Was als aktives Handeln der römischen Herrscher verzeichnet wurde, wäre dagegen für die Geschicke des Imperiums im Ganzen unerheblich gewesen. Es ist aber die Frage, ob eine so weitgehende Abkoppelung der Reichsgeschichte von der individuellen Aktivität der Herrscher dem Verhältnis der Principes zum Imperium und damit dem römischen Kaisertum gerecht wird, wenn auch die Statik der frühen Kaiserzeit dafür zu sprechen scheint:

Das aus den Bürgerkriegen hervorgegangene monarchische Machtmonopol bewirkte die friedensdienliche Ausschaltung zerstörerischer Konkurrenz und steigerte die Leistungsfähigkeit des – verhältnismäßig bescheidenen – römischen Militärapparates durch einheitliche Leitung, Ständigkeit, Disziplin und technische Überlegenheit. Ausgreifende imperiale Expansionsziele beflogelte es jedoch nicht, und auch der Druck auf die Imperatoren, ihre *virtus* unter Beweis zu stellen, stimulierte solchen Ehrgeiz kaum: Er hätte senatorischen *capaces imperii* unerwünschte Machtmittel eingebracht. Große, weltverändernde Eroberer benötigte und vertrug das römische Reich nach Augustus (dem größten Eroberer der römischen Geschichte) also nicht. Das imperiale Gefüge selbst beruhte mehr auf der mächtenschwachen Selbstorganisation seiner kommunalen Einheiten als auf hierarchisch organisierter Reglementierung und Gehorsamserzwingung. Es existierte auch ohne einen die Realität gedanklich antizipierenden Ordnungsentwurf, ohne theoretische Programmatik und konzeptionelle Zielvorgaben, ohne Fortschrittsdynamik und Weltverbesserungsanspruch. Der Gestaltungswille der Reichsverwaltung war deshalb wenig gefordert, und das Steuerungsvermögen der Führungselite dementsprechend verhältnismäßig gering. Das Reichsregiment der Principes war geordneter, effizienter und humaner, aber nicht grundsätzlich anders als das der republikanischen Promagistrate. Im bürgerlichen Bereich engten den Handlungsspielraum der Principes jene poli-

⁷⁶ Alfred Heuß, Römische Geschichte (Paderborn u.a. 2003) 321; vgl. Dahlheim, Kaiserzeit (wie Anm. 21) 151.

tisch gebotenen taktischen Rücksichten und sachlich unumgänglichen sozialen und rechtlichen Beschränkungen ein, die nur verletzt und langfristig verändert, aber nicht beseitigt werden konnten.

Diese strukturellen Bedingungen des frühen Prinzipats verdankten sich jedoch weniger der unerschütterlichen Festigkeit der augusteischen Herrschaftsordnung als der Gunst einer exzessionellen weltgeschichtlichen Lage: einerseits der überwiegend mächtenschwachen Peripherie des Imperiums, die meistens erlaubte, stationäre Zustände mit verhältnismäßig schwachem und gleichbleibendem Einsatz aufrechtzuerhalten, und andererseits der fortschreitenden Entwicklung der barbarischen Provinzen des Imperiums, vornehmlich des Westens, die produktive Kräfte entband, die zivilisatorische Konvergenz des Imperiums förderte und das politische System stabilisierte. Wo diese kontingen-tenten geschichtlichen Voraussetzungen schwanden, veränderte sich auch das Verhältnis zwischen der kaiserlichen Leitungsfunktion und dem imperialen Herrschaftsobjekt und damit das Kaisertum selbst. Den nicht geringen Handlungsspielraum, über den die Regenten verfügten, füllte ihr persönliches Entscheiden, Verhalten oder Versagen aus und gestaltete damit die Reichsgeschichte. Je nach Umständen mussten die Principes um die Zustimmung des Senats, der (oder ihrer) Legionen, der Prätorianer, der Städte, der *plebs urbana* kämpfen und taten das mit oder ohne Erfolg, handelten dabei umsichtig und bemüht oder leichtfertig und unklug, aber jedes Mal folgenreich: Im 1. Jahrhundert verlangte die monarchische Stellung ein virtuoses, kaum zu leistendes Rollenspiel zwischen überzeugend dargestellter republikanischer *civilitas* und zurückhaltend-wirksam praktizierter *auctoritas*, das mit sehr verschiedenem Erfolg, aber immer weitreichenden Konsequenzen gespielt wurde. Die Principes führten Kriege oder pflegten Diplomatie, bereisten die Provinzen und Legionslager oder saßen in Rom, arbeiteten rastlos oder überließen die Geschäfte den Behörden. Sie konnten sich als *Euergetai* profilieren oder den berüchtigten Ratschlag des Septimius Severus beherzigen (Cass. Dio 77 [76], 15, 2), kultischen Gehorsam fordern oder religiös tolerant bleiben. Denn meistens hatten sie die Freiheit, das Eine oder das Andere zu tun; man kann nicht wissen, wie sich das jeweils umgekehrte Verhalten ausgewirkt hätte, aber es besteht kein Grund anzunehmen, dass die Entscheidung gleichgültig gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang kann auch Fergus Millars Darstellung der Regierungstätigkeit der Kaiser betrachtet werden, die der Autor als intensiv, aber passiv und reagierend (*petition and response*) charakterisiert. Erhellend wird damit der sozialethische Leitgedanke patrimonialer, bedarfsweise eintretender Fürsorge ohne vorausschauend-planende politische Gestaltungsabsicht betont und wird für die einzelnen Zweige der zivilen Reichsverwaltung verwiesen auf den Verkehr durch Eingaben, Anträge und Appellationen bei Fehlen einer institutionalisierten, die kaiserliche Omnipotenz regulierenden Bürokratie und gering entwickeltem Instanzenzug⁷⁷. Theoretische Zielvorgaben, die alles staatliche Handeln einer einheitlichen Dynamik unterwerfen, fehlten hier freilich wie sie in den meisten vormodernen Herrschaftsformen fehlen. Im Rahmen ihrer kasuistischen, ohne systematisches Neuerungsbedürfnis auf Anstoß von unten antwortenden Regierungspraxis erreichte die römische Reichsverwaltung jedoch dank schriftförmig arbeitender, auf Registraturen und Archive gestützter Zentralbüros, der Routinen und Stetigkeit, die diese Form der Kommunikation ausbilden ließ, und einer professionellen, an Präzedenz- und Musterfällen ori-

⁷⁷ Fergus Millar, The Emperor at Work, in: JRS 57 (1967) 9ff.; ders., Emperor (wie Anm.39); vgl. Jochen Bleicken, Zum Regierungsstil des römischen Kaisers. Eine Antwort auf Fergus Millar (Wiesbaden 1982) (= Gesammelte Schriften, Bd. 2 [Stuttgart 1998] 843ff. [Referat der Forschungsdiskussion 847f.]); Graham P. Burton, The Roman Imperial State (A.D. 14–235). Evidence and Reality, in: Chiron 32 (2002) 249–280; Hans-Ulrich Wiener, Einleitende Bemerkungen, in: Ders. (Hg.), Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit (Berlin 2006) 3ff.

entierten Entscheidungsfindung ein vergleichsweise hohes Maß an Sachgerechtigkeit und effizienter Normierung. Diese sich verfestigende Praxis diente besonders in der Jurisdiktion, dem Finanzwesen und der städtischen Verwaltung (samt inner- und zwischenstädtischen Konflikten) der Sicherheit und Berechenbarkeit des Lebens, der Anerkennung der öffentlichen Ordnung und damit der Systemstabilität. In diesen Bereichen müssen der Umfang der Geschäfte und die erforderliche Stetigkeit des Geschäftsganges (besonders dann, wenn der Imperator von der Zentrale abwesend war oder seinen Aufgaben ungenügend nachkam) dazu geführt haben, dass Verwaltungsroutine zunehmend die persönliche Regierung des Kaisers unterstützte und ersetzte.

Anders, aber ohne Differenzierung nach Ressorts, steht es mit der Flut der Großen und Kleinen betreffenden Bitten, Anfragen und Beschwerden, die den Kaiser als vermeintlich omnipotenten, jedenfalls allzuständigen Reichspatron, Wohltäter und Beschützer höchstpersönlich in Anspruch nahmen⁷⁸. Hier wird der Princeps wenigstens in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung allgemeine Richtlinien vorgegeben, bei gegebenem Anlass auch persönliche Entscheidungen getroffen haben (vgl. z.B. v. Hadr. 18), die manchmal anekdotisch isoliert (20,8) die statistische Normalität wohl eher verzeichnen. Die im engeren Sinne politischen Felder der kaiserlichen Geschäftsführung, wie der amtliche Verkehr mit den Legaten und Prokonsuln, die höhere Personalpolitik, die eigentliche Außenpolitik oder die Pflege der persönlichen Beziehungen zu Legionen und Provinzen forderten unvermeidlich die kaiserliche Initiative. Es ist kaum auszumachen (und nicht einmal sinnvoll zu fragen), was die persönliche Entscheidung des Herrschers bewirkte und wie weit der Einfluss von Ratgebern reichte. Aber die Impulse, die vom kaiserlichen Reichsregiment ausgingen, waren zu komplex und wandelbar, um die Regierung der Principes als generell passiv bewerten zu können. Gewiss ist also Reichsgeschichte nicht Kaisergeschichte, aber sie ist nicht nur ohne die Herrschaftsinstitution, sondern auch ohne das gestaltende Handeln und Verhalten ihrer Inhaber nicht zu denken.

Von weiteren forschungsaktuellen Aspekten des kaiserlichen Regierungshandelns seien der *Euergetismus* und die *Rechtsbindung* erwähnt. – Die Einsicht in die Funktion des Kaisers als Wohltäter, im aristokratisch-patronalen Denken tief verwurzelt und in der Monarchie zu religiös überhöhter Allzuständigkeit gesteigert, führt weit über die in blumiger Sprache gefeierte fürsorgliche Menschenfreundlichkeit hinaus. Kaiserliche Schenkungen an Senatoren wie an städtische *plebs* oder provinziale Stadtgemeinden schlossen alle Reichsbürger als Nehmende gegenüber dem herrscherlichen Geber zusammen; im Gegenzug in Wort, Bild und Kult geäußerte Dankbarkeit für kaiserliche Euergesie wurde zum wichtigen Ausdruck der Loyalität und zum Boden des Kaiserultes, der seinerseits ein hervorragendes Medium der Integration bildete. Aber auch als Mittel des reichsweiten Ausgleichs und der Umschichtung in einer nicht marktwirtschaftlich funktionierenden Ökonomie ist das Phänomen beachtlich und bleibt hier wohl nach Umfang und praktischer Bedeutung weiter zu klären⁷⁹.

Mommsens Konzeption des Prinzipats als öffentlich-rechtlicher Ordnung hat vor allem Jochen Bleicken umsichtig und differenziert weiterentwickelt⁸⁰. Die Frage, was eine Rechtsbindung bedeu-

⁷⁸ Detlef Liebs, Reichskummerkasten. Die Arbeit der kaiserlichen Libellkanzlei, in: Anne Kolb (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzeption, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich (Berlin 2006) 137ff.

⁷⁹ Paul Veyne, Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike (Frankfurt am Main, New York 1988, frz. Original 1976); Jacques Scheid, Struktur (wie Anm. 31) 353ff.

⁸⁰ Bleicken, Lex publica (wie Anm. 2); ders., Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. 1 (Paderborn, Zürich 1981) 20ff.; ders., Augustus (wie Anm. 22) 371ff.; vgl. Dahlheim, Kaiserzeit (wie

te, die zu weit gefasst ist, um Regierungshandeln begrenzen zu können und gegen die faktisch unbeschränkte Macht des Princeps nicht durchsetzbar ist, kann freilich mit ihrer Verwerfung als leerer Formalität beantwortet werden; dem mag die Bedeutung des ideellen Anspruchs des Rechts entgegengehalten werden und vor allem die unentbehrliche rechtstechnische Funktion der Gesetzgebung (*lex publica*), die rechtliche Durchbildung der Regierungspraxis durch kaiserliche Reskripte und Konstitutionen, die verstetigte administrative und jurisdiktionelle Tätigkeit der Prokonsuln und Legaten und die rechtspolitischen Folgen der Extension des römischen Bürgerrechts. Die kaiserliche Reichsverwaltung hat damit einen hohen Grad von Rechtsförmigkeit erreicht, der kaiserliche Willkür, wie sie kritische Senatoren empörte und beunruhigte, zu einem insgesamt marginalen Sonderfall machte. Diskutiert bleibt die Frage, warum sich aus solchen Ansätzen keine eigenständige Bürokratie als selbständige Größe und Machtfaktor entwickelt hat⁸¹.

Beim gegenwärtigen Blick auf die Reichsherrschaft als integralen Aspekt des Kaiserregiments weitet sich die Frage nach dem Wesen der römischen Monarchie noch einmal beträchtlich; aber die Polarität von Caesarenherrschaft und Imperium, die schon Mommsen in seiner Rechtskonstruktion zusammenzwang, tritt nur umso stärker hervor. – Tiberius soll vom Prinzipat gesagt haben, er halte einen Wolf an den Ohren (Suet. Tib. 25, 1), und Galba wird das Bekenntnis in den Mund gelegt, er hätte es sich zur Ehre angerechnet, ihn abzuschaffen, wenn das *immensum imperii corpus* ohne einen *rector* bestehen könnte (Tac. hist. 1, 16, 1). Den Reichsbewohnern schien hingegen ein *praesens deus* zu sein, wer dieses Rektoren-Amt bewältigte⁸². Ob tragische Notwendigkeit oder Abbild Gottes: Das Kaisertum ist der Preis, den die *res publica* für die Erhaltung des Imperiums zahlte, und die Form, in der römische Herrschaft im Imperium als segensreiches Endziel erscheinen konnte; die alten wie die neuen Konzeptionen des Kaisertums umkreisen diesen Zusammenhang.

Anm. 21) 178ff.

⁸¹ Peter Eich, Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen 3. Jahrhundert (Klio-Beihefte N.F. 9, Berlin 2005).

⁸² Manfred Clauss, Deus praesens. Der römische Kaiser als Gott, in: Klio 78 (1996) 400ff.

